

Stenographisches Protokoll.

3. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Dienstag, den 12. November 1918.

Tagesordnung: 1. Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich. — 2. Gesetz über die Einrichtung des Staatsgesetzblattes. — 3. Grundgesetz und Staatserklärung über das Staatsgebiet. — 4. Gesetz über die Staatsbürgerschaft. — 5. Gesetz über die richterliche Gewalt. — 6. Gesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern. — 7. Bericht über konstituierende Landes- und Kreisversammlungen. — 8. Ersatzwahlen zum Staatsrat. — 9. Wahl von je zehn Mitgliedern des Verfassungs-, Justiz-, Finanz-, Verwaltungs-, Heeres-, Wahlgesetz- und des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 63).

Dr. Viktor Adler.

Nachruf des Präsidenten Dr. Dinghofer (Seite 63).

Beileidskundgebung der tschecho-slowakischen Regierung und der ehemaligen tschechischen Reichsratsabgeordneten (Seite 63).

Deutschösterreichischer Staatsrat.

Ernennungen (Seite 64).

Vorlagen, betreffend:

1. ein Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht (4 der Beilagen — Seite 64);
2. ein Gesetz über die Fundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt (7 der Beilagen — Seite 64);

3. ein Gesetz und eine Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich (3 der Beilagen — Seite 64);

4. ein Gesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (5 der Beilagen — Seite 65);

5. ein Gesetz über die richterliche Gewalt (6 der Beilagen — Seite 65).

Tiroler Nationalrat.

Entschleppung für die republikanische Staatsform in Deutschösterreich (Seite 64).

Verhandlung.

Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich (8 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 65] — Redner: Berichterstatter Staatskanzler Dr. Renner [Seite 65]).

Abgeordneter Miklas [Seite 67] — Abstimmung [Seite 68] — dritte Lesung [Seite 68] — Kundmachung der Nationalversammlung, betreffend die Einrichtung des Staates Deutschösterreich als Republik [Seite 68].

Gesetz über die Einrichtung des Staatsgesetzblattes (7 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Staatsnotar Dr. Schuster [Seite 70], Abgeordneter Freiherr v. Hof [Seite 70], Staatskanzler Dr. Renner [Seite 70 und 71] — Abstimmung [Seite 71] — dritte Lesung [Seite 71]).

Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht (4 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Staatsrat Dr. Dfner [Seite 71 und 73], Abgeordneter Wolf [Seite 72] — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [Seite 73]).

Grundgesetz über die richterliche Gewalt (6 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Dr. Heilingner [Seite 74 und 75], Berichterstatter Staatsrat Dr. Dfner [Seite 74], Staatskanzler Dr. Renner [Seite 75] — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 76]).

Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (5 der Beilagen — Redner: Berichterstatter

Staatskanzler Dr. Renner [Seite 76] — Zuweisung an den Verwaltungsausschuß [Seite 77]).

Gesetz, betreffend konstituierende Landes- und Kreisversammlungen (Redner: Berichterstatter Staatskanzler Dr. Renner [Seite 77], die Abgeordneten Dr. Heilingner [Seite 78 und 80], Teufel [Seite 80], Malik [Seite 80] — Abstimmung [Seite 80]).

Gesetz und Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich (3 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. v. Licht [Seite 81 und 85], Abgeordneter Dr. Groß [Seite 84 und 86] — Zuweisung an den Verfassungsausschuß mit Befristung bis 14 d. M. [Seite 86]).

Wahlen.

Erfahrwahlen in den Staatsrat (Seite 86 und 87).

Wahl von je 10 Mitgliedern des Verfassungs-, Justiz-, Finanz-, Verwaltungs-, Heeres-, Wahlgesetzes und des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Seite 87).

Unterbrechung der Sitzung (Seite 89 und 90).

In der Sitzung wurde eingebracht:

Antrag des Präsidiums und der Mitglieder des Staatsrates und des Nationalrates Wohlmeyer und Genossen, betreffend die Lösung und Durchführung

grundlegender, zum Aufbau des Staates Deutschösterreich wichtiger und dringlicher Fragen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Friedmann, Wollek, Hummer.

Präsident Dinghofer: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Staatssekretäre: Dr. Mataja des Innern, Dr. Roller für Justiz, Stöckler für Landwirtschaft, Inkel für Verkehrswesen, Hannusch für soziale Fürsorge, Dr. Urban für Gewerbe, Industrie und Handel, Mayer Josef für Heerwesen, Pacher für Unterricht, Dr. Steinwender für Finanzen, Berdik für öffentliche Arbeiten, Dr. Löwenfeld-Ruß für Volksernährung, Dr. Raup für Volksgesundheit.

Das Protokoll über die Sitzung vom 30. Oktober ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Die Herren Abgeordneten Dr. Schreiner, Dr. Ring, Bauchinger und Fedet haben ihr Fernbleiben entschuldigt.

Meine Herren! Schwere Trauer erfüllt uns. (Das Haus erhebt sich.) Einer unserer Besten, Dr. Viktor Adler, wurde gestern plötzlich aus unserer Mitte gerissen, gerade zu einer Zeit, wo wir seiner Mitarbeit besonders bedürftig sind. Tief ist der Schmerz, der uns alle ohne Unterschied der politischen Richtung bewegt. Mit ihm scheidet eine Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben, deren überragende Bedeutung, wenn sie auch seinen Zeitgenossen schon zum Bewußtsein gekommen ist, volle Würdigung doch erst in der Zukunft erfahren wird.

1852 als Sohn eines Kaufmannes in Prag geboren, widmete sich Adler zunächst den medizinischen Studien, erlangte das Doktorat der Medizin, trat jedoch bald ins politische Leben ein und betätigte sich in organisatorischer und publizistischer Richtung. Als Gründer der „Arbeiter-Zeitung“, welche in der Folge zum Zentralorgan der österreichischen Sozialdemokratie ausgestaltet wurde, erlangte er frühzeitig eine führende Stellung in der sozialdemokratischen Partei. Eifrige Studien der Fabriks- und Gewerbegesetzgebung, deren Ergebnisse er eingehend schriftstellerisch verarbeitete und die er durch vielfältige Reisen im In- und Auslande immer mehr vertiefte, ließen ihn auch berufen erscheinen, im Interesse seiner Partei auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes wertvolle Arbeit zu leisten.

So gelangte Adler, theoretisch und praktisch gründlich vorbereitet, im Jahre 1905 in die Ver-

tretungskörper, den niederösterreichischen Landtag und den Reichsrat. Nun hatte er die Möglichkeit, seine große organisatorische Begabung, sein hervorragendes politisches Talent zur vollsten Entwicklung zu bringen. So wurde er zum Führer der Partei im Inlande und zum Vertreter ihrer Interessen auf den internationalen sozialdemokratischen Kongressen.

Insbesondere seine Wirksamkeit im Abgeordnetenhaus ist noch in unier aller Erinnerung. Seine bedeutende Führergabe kam hier zur größten Geltung. Ein Redner von Glanz und Gehalt, ein Debatter von seltener Schlagfertigkeit, der, so oft er sprach, immer einer aufmerksamen Zuhörerschaft sicher sein konnte, ein Unterhändler von ebenso weiser Mäßigung als energischer Tatkraft war Dr. Adler bei Parteigenossen wie politischen Gegnern gleich hoch geachtet und beliebt. So steht sein Bild vor unseren geistigen Augen.

Auch ein schweres körperliches Leiden, das ihn vor Jahren heimsuchte, vermochte nicht, ihn seinen öffentlichen Pflichten zu entfremden. So stand er, wenn auch fied am Körper, in der vordersten Reihe jener, die daran gingen, für die Deutschen in Österreich ein neues Vaterland aufzurichten. Willig und opferfreudig nahm er die schwere Bürde auf sich, die ihm das neue Deutschösterreich mit dem Staatsamte des Außern bot. In vorbildlicher Pflichttreue hat er sich den gewichtigen Aufgaben dieses Amtes unterzogen und am großen Werke des Friedens restlos gearbeitet. Noch letzten Samstag hörten wir ihn im Staatsrate in klugen Worten den Anschluß Deutschösterreichs an das große deutsche Nachbarreich empfehlen. Es sollte seine letzte politische Mahnung sein. Das Schicksal hat es ihm verwehrt, den Weg, den er zu weisen begonnen, mit uns zu Ende zu gehen.

Aber die Erinnerung an seine Mitarbeit wird unlösbar verbunden bleiben mit dem Werden Deutschösterreichs.

Sie haben sich, meine Herren, zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben und damit Ihr Einverständnis dargetan, daß diese Kundgebung dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde.

Es ist ein Schreiben des Herrn Bevollmächtigten des tschecho-slowakischen Staates eingelangt, in welchem aus Anlaß des Ablebens Dr. Viktor Adlers dem Präsidium der Nationalversammlung das Beileid der tschecho-slowakischen Regierung zum Ausdruck gebracht wird. Ich ersuche einen der Herren Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer Friedmann (liest):

„Tief ergriffen ersuche ich im Namen meiner Regierung sowie im Namen aller ehemaligen tschechischen Reichsratsabgeordneten den Ausdruck unseres

innigsten Beileids über das Ableben des Herrn Staatssekretärs Dr. Viktor Adler entgegennehmen zu wollen.

Ich versichere Sie, daß sich Herr Dr. Adler als treuer Demokrat und gerechter Mann der größten Wertschätzung bei allen tschechischen Parteien ohne Unterschied erfreut hat und daß wir diesen schweren Verlust besonders in den jetzigen bewegten Zeiten doppelt schmerzhaft mit Ihnen fühlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Insar."

Präsident Dr. Dinghofer: Ich habe die Ehre, der hohen Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen, daß der deutschösterreichische Staatsrat ernannt hat:

zum Leiter der Staatskanzlei Herrn Dr. Karl Renner;

zum Staatsnotar Herrn Dr. Julius Sylvestor;

zum Staatssekretär für Äußeres Herrn Dr. Viktor Adler, dessen gestern erfolgten Tod wir tief beklagen;

zum Staatssekretär für Heerwesen Herrn Josef Mayer;

zum Staatssekretär des Innern Herrn Dr. Heinrich Mataja;

zum Staatssekretär für Unterricht Herrn Raphael Bacher;

zum Staatssekretär für Justiz Herrn Dr. Julius Rölzer;

zum Staatssekretär der Finanzen Herrn Dr. Otto Steinwender;

zum Staatssekretär für Landwirtschaft Herrn Josef Stöckler;

zum Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel Herrn Dr. Karl Urban;

zum Staatssekretär für öffentliche Arbeiten Herrn Johann Zerbiz;

zum Staatssekretär für Verkehrsweisen Herrn Karl Inkel;

zum Staatssekretär für Volksernährung Herrn Dr. Johann Löwenfeld-Ruß;

zum Staatssekretär für soziale Fürsorge Herrn Ferdinand Hanusch;

zum Staatssekretär für Volksgesundheit Herrn Dr. Ignaz Raup.

Ich gestatte mir, die Herren der hohen Versammlung hiermit ergebenst vorzustellen.

Infolge des Ablebens des Mitgliedes des Staatsrates Dr. Viktor Adlers sowie infolge Ernennung der Mitglieder des Staatsrates Josef Mayer, Bacher, Dr. Steinwender, Stöckler und Dr. Urban zu Staatssekretären und der Ersahmänner des Staatsrates Glöckel, Marthl und

Dr. Baber zu Unterstaatssekretären sind Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersahmännern des Staatsrates notwendig.

Diese Ersatzwahlen sollen am Schlusse der heutigen Sitzung vorgenommen werden.

Es ist ein Telegramm des Tiroler Nationalrates eingelangt, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Friedmann** (liest):

„Der Tiroler Nationalrat hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig folgende Entscheidung gefaßt: Der Tiroler Nationalrat erklärt sich für die republikanische Staatsform in Deutschösterreich. Er beschließt, diese seine unzweideutige Stellungnahme sofort dem Staatsrate in Wien drahtlich zu übermitteln, mit der Aufforderung, gleichfalls raschestens sich offen zu erklären. Ferner verfügt derselbe die unverzügliche Veröffentlichung dieser Erklärung in den Tiroler Tagesblättern. Tiroler Nationalrat.“

Der Vorsitzende:

Schraffl.“

Präsident Dr. Dinghofer: Es sind Zuschriften der Staatskanzlei eingelangt, betreffend Gesetzesvorlagen des Staatsrates. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Wollek** (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 11. November 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht (4 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.“

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 11. November 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Rundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt (7 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 11. November 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich (3 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 11. November 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend eine Staatserklärung über Umfang,

Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 11. November 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (5 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 11. November 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, in der Anlage die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die richterliche Gewalt (6 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Präsident **Dinghofer**: Diese Gesetzesvorlagen werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Zur Stellung eines Antrages hat sich zum Worte gemeldet der Abgeordnete **Tenfel**. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Tenfel**: Auf Grund des Einvernehmens zwischen den Parteien beantrage ich folgende abgeänderte Tagesordnung:

1. Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.
2. Gesetz über die Einrichtung des Staatsgesetzblattes.
3. Grundgesetz und Staatserklärung über das Staatsgebiet.
4. Gesetz über die Staatsbürgerschaft.
5. Gesetz über die richterliche Gewalt.
6. Gesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern.
7. Bericht über konstituierende Landes- und Kreisversammlungen.
8. Ersatzwahlen zum Staatsrate.
9. Wahl von je zehn Mitgliedern des Verfassungs-, Justiz-, Finanz-, Verwaltungs-, Heeres-, Wahlgesetz- und des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Präsident **Dr. Dinghofer**: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort. (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich bringe ihn also zur Abstimmung.

Wer dafür ist, möge sich von den Sitzen erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gelangen somit zur Tagesordnung. Erster Punkt der Tagesordnung ist das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich (8 der Beilagen).

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage ohne Zuweisung an einen Ausschuss sofort in Verhandlung genommen wird. (Beifall.) Da keine Einwendung erfolgt, erkläre ich diesen meinen Vorschlag für genehmigt und erteile dem Staatskanzler **Dr. Renner** zur Erstattung des Berichtes das Wort.

Staatskanzler **Dr. Renner**: Hohe Nationalversammlung! Die Gesetzesvorlage, die ich hier im Auftrage des Staatsrates zu begründen die Ehre habe, ist vom Staatsrate im Drange der Not geschaffen und beschlossen worden. Sie ist ein Ausfluß der Notwendigkeit, sie ist zugleich die notwendige Folge aus den konstituierenden Beschlüssen, die die provisorische Nationalversammlung am 21. Oktober gefaßt hat, zugleich die notwendige Folge des Gesetzes über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. Deutschösterreich kann nur ein freier Volksstaat sein, Deutschösterreich kann nach der furchtbaren Katastrophe, die alle überlieferten Autoritäten entwurzelt hat, nur eine öffentliche Gewalt kennen, die aus dem Volke selbst und aus der Volksvertretung hervorgegangen ist. Ist so diese Vorlage die notwendige Folge der jüngsten Geschichte, so ist sie nach meiner Meinung und nach der Meinung des Staatsrates auch die unerläßliche Voraussetzung unserer künftigen Entwicklung.

Hohe Nationalversammlung! Unser Volk blutet aus tausend Wunden, unsere Volkswirtschaft ist ein Trümmerfeld, unser Volk kann nur wiederhergestellt und unsere Volkswirtschaft aufgebaut werden, wenn alle Kräfte in freier Zusammenarbeit zusammengefaßt werden. (Stürmischer Beifall und Handklatschen.) Die Bedingung dafür ist die volle Demokratie. Wenn wir mit diesem Beschlusse Deutschösterreich für eine Republik erklären, so vollziehen wir eine Notwendigkeit nach außen, in unseren Beziehungen zu den übrigen Völkern Europas und der Welt, zu den freundlichen und bis zur Stunde noch feindlichen Mächten. Es ist unbestreitbar: heute ist die Demokratie zum Grundgesetze der ganzen Welt geworden (Zustimmung) und wir können nicht anders und wir wollen es nicht anders, auch wir müssen mit den Methoden der modernen Zivilisation regiert werden. (Beifall.)

Diese unsere Erklärung zur Republik ist zugleich ein Bekenntnis nach außen in einer anderen Hinsicht. Nicht ohne Grund haben wir nicht nur für die zentralen Stellen des Staates, sondern auch für die Länder und Bezirke und Gemeinden in diesem Gesetze das allgemeinste und gleichste Wahlrecht aller Männer und Frauen vorgeesehen. Es soll

auch nicht eine Gemeinde geben, in der nicht das Volk selbst mitentscheidet, damit wir dem Vorurteile der Welt begegnen, als wollten wir fremdes Volksgut uns aneignen. In einem Staatswesen, in dem in jeder Gemeinde das ganze Volk sich selbst mitregiert, ist nationale Fremdherrschaft unmöglich und so bekunden wir damit gegenüber unseren engeren Nachbarvölkern, wie gegenüber den Mächten des Westens, daß wir nichts beherrschen wollen als uns selbst, daß uns jeder Imperialismus fremd ist. Wir bekunden aber zugleich damit, daß wir nicht gewillt sind, das Opfer irgendwelcher fremden Herrschsucht werden zu wollen (*Stürmischer Beifall und Händeklatschen*), wir bekunden damit, daß wir auf keinen in unserem organischen Siedlungsgebiete eingeschlossenen Volksteil verzichten werden. (*Erneuerter Beifall und Händeklatschen*.) Wenn wir dies beschließen, machen wir in aller Offenheit und vor aller Welt die Probe darauf, ob die Worte von der Demokratie und der nationalen Selbstbestimmung auch uns gegenüber gelten sollen, ob in den Versicherungen derjenigen, die man bis in die jüngste Zeit unsere Feinde genannt hat, Wahrheit ist oder nicht. (*Lebhafte Zustimmung*.)

Dieser Beschluß ist aber zugleich eine Notwendigkeit nach innen. Das gegenwärtige Regime, das in Österreich herrscht und das bei der Überspürzung aller Ereignisse noch nicht von allen ganz verstanden wird, beruht auf dem einfachen Gedanken, daß in der furchtbarsten Not eines Landes und Volkes sich die drei Hauptklassen: Bürger, Bauern und Arbeiter zusammengeschlossen haben, um sich selbst und ihr Land zu retten. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.) Dieser Zusammenschluß, geboren aus der Stunde der Not und aufgezwungen durch die Furcht vor einer allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Katastrophe, kann nicht anders bestehen und erhalten bleiben, als auf dem Boden der vollen Rechtsgleichheit. (*Zustimmung*.) Darum ist das Gesetz, so wie es hier vorliegt, geboren aus der inneren Notwendigkeit unseres jungen Staatswesens.

Diese provisorische Nationalversammlung und die von ihr eingesetzten öffentlichen Gewalten wissen ganz genau, daß sie auf einen Jahre zurückliegenden Ruf des Volkes entstanden sind. Sie wissen genau, daß sie zunächst nicht auf Dauer berechnet sind, sie wissen genau, daß sobald als möglich das Volk selbst gerufen werden wird und gerufen werden muß, um die Nationalversammlung neu zu wählen und die öffentlichen Gewalten neu aufzurichten, und wir sind uns klar darüber: nachdem wir die Grundmauer gelegt und das Haus zur Not eingedeckt haben werden, sobald das Wesentliche des Gemein-schaftslebens gesichert ist, werden wir zurücktreten. Und deshalb erklären wir hier, daß die Neuwahlen zur konstituierenden Nationalversammlung schon im

Monate Jänner 1919 stattfinden sollen, erklären wir uns bereit und verpflichten wir uns, unseren Auftrag in die Hände des Volkes zurückzulegen, von wo er ausgegangen ist; in der Stunde, wo das Werk vollbracht ist, der Notbau errichtet ist, in derselben Stunde werden wir abtreten. Dann gehen natürlich auch die Klassen und Parteien wieder auseinander und sie werden im Wahlkampfe jede für ihre eigene Weltanschauung, jede für ihre eigenen Parteigrundsätze wirken. Bis dorthin aber wollen wir — und wir bitten, daß auch die Massen draußen es tun — zusammenwirken, um uns das Dasein zu ermöglichen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.)

Notwendig aber ist dieser Beschluß besonders in seinem Artikel 2, welcher sagt, daß die deutsch-österreichische Republik ein Bestandteil der deutschen Republik ist, notwendig ist er im Verhältnis zu unserem Stammvolke. (*Sehr richtig!*) Unser großes Volk ist in Not und in Unglück. Das Volk, dessen Stolz es immer war, das Volk der Dichter und Denker zu heißen, unser deutsches Volk des Humanismus, unser deutsches Volk der Völkerverliebe, unser deutsches Volk ist im Augenblicke tief gebeugt. Aber gerade in dieser Stunde, wo es so leicht und so bequem und vielleicht auch so verführerisch wäre, seine Rechnung abgesondert zu stellen (*Sehr gut!*) und vielleicht auch von der List der Feinde Vorteile zu erhaschen, in dieser Stunde soll unser deutsches Volk in allen Gauen wissen: Wir sind ein Stamm und eine Schicksalsgemeinschaft. (*Die Versammlung erhebt sich. Stürmischer, langanhaltender Beifall und Händeklatschen im Saale und auf den Galerien*.)

Der Artikel 2 ist ein Bekenntnis. Er ist einstweilen eine sogenannte *lex imperfecta*, die erst durch besondere Gesetze ihren Inhalt bekommen muß. Wie er ausgefüllt wird, darüber werden wir uns mit unseren Brüdern im Deutschen Reiche beraten und darüber werden wir noch Beschlüsse fassen. Nicht leicht ist es uns geworden, diesen Beschluß zu fassen. Der Staatsrat hat durch Wochen Tag für Tag mit den benachbarten Nationen verhandelt, aber diese unsere Verhandlungen sind leider ergebnislos geblieben. (*Hört! Hört!*) Wir sind des Krieges müde. Die große, die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes wäre bereit und ist zur Stunde bereit gewesen, den Frieden nicht nur außen, sondern auch den Frieden im Rahmen des alten Staates der Reichsratsländer zu schließen. Aber es ist uns nicht vergönnt gewesen, unsere Verhandlungen zum friedlichen Abschluß zu bringen. Bei aller Freundschaftlichkeit in den Verhandlungen war immer eine letzte Bedingung: Unterstellung eines wesentlichen Teiles unseres Volkes, Unterstellung eines wichtigen Teiles unseres Landes unter die tschecho-slowakische Fremdherrschaft. (*Rufe:*

Hört! Niemals!) Man hat uns diesen Entschluß weniger hart werden lassen wollen durch den Hinweis darauf, daß ja dann manches sich werde tun lassen. Wir aber wissen, in unserer Zeit werden Nationen nicht mehr vergewaltigt! (Beifall.)

Bedingungen, wie sie hier gestellt werden, gehören zu den Bedingungen, die der Jurist „unmögliche Bedingungen“ nennt. (Zustimmung.) Wir erklären, daß mit unserem freien Willen niemals deutsches Gebiet unter fremde Herrschaft gestellt werden wird. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Und ohne irgendwelche Feindseligkeiten gegen ein anderes Volk in unserer Reihe, ohne irgendwie die volle, souveräne Eigenstaatlichkeit der anderen Nationen auf ihren Siedlungsgebieten anzufechten oder zu beeinträchtigen, erklären wir heute schon: wenn das Schwert des Siegers uns die Unterordnung eines deutschen Volksteiles unter fremde Herrschaft aufzwingen sollte, wenn uns etwa ein Brest-Litowsk zugebracht ist, dann erklären wir heute schon, solche Pakte werden nicht ein Jahr dauern (großer Beifall und Händeklatschen), ebenso wenig wie Brest-Litowsk ein Jahr überdauert hat. Man möge sich nirgends darüber täuschen. Im Augenblick, wo jedermann froh ist, daß das blutige Waffenhandwerk ein Ende nimmt, kann noch vielleicht da und dort im Westen Verwirrung und Unkenntnis über unsere Zustände bestehen. Aber es möge insbesondere die tschecho-slawische Bourgeoisie sich nicht dem Traum hingeben, daß es dem französischen und englischen Arbeiter, ja, daß es auf die Dauer dem tschechischen Arbeiter daran gelegen sein werde, mit Gewalt deutschen Boden und deutsches Volk zu unterdrücken. Wir sind seit jeher bereit gewesen und werden in Zukunft bereit sein, in jede ehrliche, auf Gleichberechtigung beruhende internationale Gemeinschaft einzutreten und am liebsten wäre uns die internationale Gemeinschaft der vereinigten Demokratien Europas. (Beifall.) Aber einseitige Unterstellung ist für uns unerträglich. Wir haben in einer Denkschrift, die wir dem Präsidenten Wilson übersendet haben und die Deutschböhmen zum Gegenstand hat, die Aufmerksamkeit Wilsons auf die Siedelungsverhältnisse Deutschböhmens gelenkt und haben von ihm Gerechtigkeit gefordert. Bis zur Stunde haben wir nicht den geringsten Anlaß, an der Lauterkeit der Absichten Wilsons zu zweifeln. Indessen kommt es nicht in allen Dingen auf einen Mann allein an und es ist ja möglich, daß die Oberschichten der anglosächsischen Völker unter dem Worte Freiheit der Völker Europas mehr die Gelegenheit der wirtschaftlichen Ausbeutung Europas verstehen. (Sehr richtig!) Gewiß nicht so die durch Jahrhunderte an die Demokratie gewöhnten Volksmassen der anglosächsischen Welt. Wenn es aber so sein sollte, dann wird diesen Absichten einer Welt-herrschaft der anglosächsischen Bourgeoisie gewiß in

nicht allzu fernher Zeit antworten der Völkerbund von ganz Europa, um diesen Kontinent, den Mutterkontinent der menschlichen Kultur, vor imperialistischer Fremdherrschaft zu schützen. (Bravo!)

Und nun lassen Sie mich zu den heimatlichen Verhältnissen zurückkehren. Die alten Gewalten sind mit anerkennenswertem Verständnis für die Zeit geschieden. Wir können ihnen für die rasche Entschlossenheit Dank wissen. Und wenn der frühere Träger der Krone nunmehr als Bürger in unserer Mitte lebt, so möge er wissen und weiß jeder Staatsbürger, daß jeder gute Bürger die Wohltat und den Schutz des Gesetzes genießt. Darauf hat jeder Anspruch, der eine wie der andere.

Und nun, hohe Nationalversammlung, bitte ich Sie, dieses Gesetz so rasch als möglich zum Beschluß zu erheben, zu dem Grundgesetz unserer Wirksamkeit und zur Grundlage des politischen Lebens von Deutschösterreich. Wir alle sind ja durchdrungen von der Verantwortung der Stunde, wir alle empfinden es deutlich: wir müssen — und so soll es denn auch geschehen. Heil unser deutsches Volk und heil Deutschösterreich! (Stürmische, langanhaltende Heilrufe im Saale und auf den Galerien. — Die Versammlung und das Publikum auf den Galerien erheben sich.)

Nur noch eine Bemerkung! Der Artikel 4 könnte in seiner vierten Zeile, wie ich von juristischer Seite aufmerksam gemacht worden bin, vielleicht das Mißverständnis erwecken, daß die Staatsämter Deutschösterreichs die Rechtsnachfolger der Ministerien und Deutschösterreich etwa der Rechtsnachfolger der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sei. Um dieses Mißverständnis abzuwehren, stelle ich den Antrag, zwischen den Worten „gehen“ und „auf“ des ersten Absatzes die Worte einzufügen: „unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge.“ (Zustimmung.)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte hat sich gemeldet Herr Abgeordneter Miklas. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Miklas: Hohe Nationalversammlung! Im Namen meiner Parteifreunde habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Gesetzesvorlage des Deutschösterreichischen Staatsrates beinhaltet die Errichtung der demokratischen Republik Deutschösterreich. Die Vorlage wird in wenigen Minuten Gesetz sein. Die politische Entwicklung, die zu dieser neuen Schöpfung geführt hat, ist sonnenklar. Wir wollen aber heute mit der Vergangenheit nicht rechnen, vielmehr als positiv gerichtete Männer unseren Blick nur der Zukunft zuwenden, in der es gilt, die Lebensnotwendigkeiten und die Wohlfahrt unseres geliebten deutschen Volkes nach den Schreiffen und Leiden eines

furchtbaren Krieges, an dem wir keine Schuld tragen, sicherzustellen. Soweit es an uns liegt, soll es an hingebungsvoller Mitarbeit für des Volkes Interessen nicht fehlen.

Wir halten unserem Volke auch in schweren Zeiten die Treue und wollen uns in der ehrlichen und eifrigen Betätigung für die Wohlfahrt des Volkes von keiner anderen Partei übertreffen lassen, auch wenn die Anschauungen über das Wie auseinandergehen sollten.

Allerdings hätten wir als wahrhaft demokratische Partei gewünscht und begehrt, daß so vitale und fundamentale Fragen wie die Frage über die Staatsform nicht von der provisorischen Nationalversammlung, deren Mandate aus dem Jahre 1911 stammen, entschieden werden. Es hätte daher unserem demokratischen Empfinden entsprochen, die endgültige Entscheidung über die Regierungsform einer ehestens vorzunehmenden allgemeinen Volksabstimmung aller volljährigen Männer und Frauen vorzubehalten. Doch wollen wir, um die Einigkeit der deutschösterreichischen Volksvertretung in diesem geschichtlichen Augenblick nicht zu gefährden, von der Stellung eines Antrages absehen und erklären feierlich: Wie immer heute oder feinerzeit durch das Volk die Entscheidung ausfallen wird, so werden wir Christlichsozialen uns, wie es uns auch unsere katholischen Grundsätze vorschreiben, der neuen von uns selbst bestellten legalen Staatsautorität loyal unterordnen und sind bereit, wofern man uns hierzu die Möglichkeit gibt, als Gleiche mit Gleichen im Interesse des ganzen deutschösterreichischen Volkes zur Erreichung der größtmöglichen Volkswohlfahrt noch besten Kräften mitzuarbeiten.

Ich schließe, indem ich namens aller meiner Parteifreunde unserem heißesten Wunsche Ausdruck verleihe, daß der junge Volksstaat Deutschösterreich, der unser Teuerstes umschließt, unser geliebtes Volk, unsere Familien, unsere teure Heimat und die Gräber unserer Vorfahren, mit Gottes Segen und durch die Einigkeit des ganzen Volkes und aller Stände den äußeren und inneren Frieden erlange und bewahre, durch den allein die Wunden des Krieges geheilt werden können. Heil Deutschösterreich! Möge ihm eine glückliche und segensreiche Zukunft erblichen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Staatskanzler zur Berichterstattung das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Ich verzichte.

Präsident Dr. Dinghofer: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt kein Gegenantrag vor.

Infolgedessen schlage ich vor, daß wir über das ganze Gesetz unter einem abstimmen *(Beifall)*, und zwar einschließlich des Zusatzes, den der Herr Staatskanzler hinsichtlich des Artikels 4 beantragt hat. Ich bitte diejenigen Herren, welche das Gesetz, Artikel 1 bis 11 einschließlich Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Ich erkläre das Gesetz für einstimmig angenommen. *(Stürmischer, wiederholt sich erneuernder Beifall im ganzen Hause und auf der Galerie. — Die Versammlung und die Galerien erheben sich.)*

Ich erteile dem Herrn Staatskanzler das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Staatskanzler beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte die Herren, welche dafür sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. *(Rufe: Einstimmig!)*

Ich ersuche die Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen. *(8 der Beilagen. — Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Heil-Rufe.)*

Ich erteile das Wort dem Herrn Staatskanzler.

Staatskanzler Dr. Renner: Hohe Nationalversammlung! Ich stelle den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung möge selbst und nicht durch den Mund des Staatsrates über die Beschlüsse des heutigen Tages die nachstehende Kundmachung an das Volk erlassen *(lies)*:

„An das Deutschösterreichische Volk!

Die durch das gleiche Stimmrecht aller Bürger berufenen Vertreter des Volkes von Deutschösterreich haben in der provisorischen Nationalversammlung unter den freigewählten Präsidenten vereinigt und beraten durch die von der Volksvertretung eingesetzten verantwortlichen Behörden, den Beschluß gefaßt den Staat Deutschösterreich als Republik, das ist als freien Volksstaat einzurichten, dessen Gesetze vom Volke ausgehen und dessen Behörden ohne Ausnahme durch die Vertreter des Volkes eingesetzt werden.

Zugleich hat die provisorische Nationalversammlung beschlossen, ihre Vollmachten unverzüglich,

sobald die nötigsten Vorkehrungen getroffen sind, in die Hände des Volkes zurückzulegen.

Im Monate Jänner wird das gesamte Volk, Männer und Frauen, zur Wahl schreiten und sein äußeres Schicksal wie seine innere Ordnung allein, frei und unabhängig bestimmen.

Was dieses von Unglück heimgesuchte, schwergeprüfte Volk seit den Tagen von 1848 immer begehrt, was ihm die Mächte des Rückschritts ebenso hartnäckig wie kurzsichtig versagt haben, das ist nun inmitten des allgemeinen Zusammenbruchs der alten Einrichtungen glücklich errungen.

Mitbürger! Deutschösterreicher!

Wir stellen die Volksfreiheit unter den Schutz der gesamten Bevölkerung!

Wir fordern Euch auf, bereit zu sein, Eure Rechte, Eure Freiheiten, Eure Zukunft mit der Tatkraft, aber auch mit der Besonnenheit und Klugheit eines freien Volkes selbst zu wahren und zu beschirmen.

Jetzt, da die Freiheit gesichert ist, ist es erste Pflicht, die staatsbürgerliche Ordnung und das wirtschaftliche Leben wiederherzustellen.

Der neue Staat hat ein Trümmerfeld übernommen, alle wirtschaftlichen Zusammenhänge sind aufgelöst, die Erzeugung steht beinahe still, der Güterverkehr stockt, ein Viertel der männlichen Bevölkerung wandert noch fern von der Heimat.

Die Vorsorge für das tägliche Brot, die Zufuhr von Kohle, die Bereitstellung der notdürftigsten Bekleidung, die Wiederaufnahme des Ackerbaues, die Aufnahme der Friedensarbeit in den Fabriken und Werkstätten ist unmöglich, wenn nicht sofort alle Bürger bereitwilligst und geordnet zur Tagesarbeit zurückkehren. Unsere armen Soldaten, die zur Heimat, zu Weib und Kind zurückkehren wollen, können nicht befördert und verköstigt werden, wenn unser Verkehr stockt!

Jeder, der den Anordnungen der Volksbehörden nicht Folge leistet, ist sein eigener, der Feind seines Nächsten und der Gesamtheit!

Deutschösterreicher!

Wir sind nun ein Volk, sind eines Stammes und einer Sprache, vereinigt nicht durch den Zwang, sondern durch den freien Entschluß aller. Jedes Opfer, das ihr bringt, gilt den Euren und nicht fremden Herren, noch fremden Völkern. Darum muß jeder mehr tun, als das Gesetz fordert! Wer über Vorräte verfügt, öffne sie dem Bedürftigen! Der Erzeuger von Lebensmitteln führe sie denen zu, die hungern! Wer überschüssige Gewandung besitzt, helfe die frierenden Kinder bekleiden! Jeder leiste das Äußerste!

Deutschösterreicher!

Euer Bürgergemeinsinn helfe den Volksbehörden, unser Volk vor der sonst drohenden Katastrophe zu retten! Jeder denke vor allem an die nächsten Wochen und Monate. Für später ist gesorgt: In wenigen Monaten wird der Weltverkehr wieder frei sein.

Deutschösterreicher!

Bürger, Bauer und Arbeiter haben sich zusammengetan, um das neue Deutschösterreich zu begründen. Bürger, Bauer und Arbeiter sollen in den nächsten Monaten der höchsten nationalen, politischen und wirtschaftlichen Not zusammenstehen, einander bereitwilligst helfen und das Volk vor dem Untergange bewahren. Nach wenigen Monaten, so hoffen wir, kehrt in der Welt und kehrt in Deutschösterreich das normale Leben wieder.

Dann wird das gesamte Volk sich seine dauernde staatliche Ordnung geben. Bis dahin Vertrauen, Eintracht, Selbstsucht und Gemeinsinn!

Heil Deutschösterreich!

Die provisorische Nationalversammlung." (*Lebhafter Beifall.*)

Ich bitte, diese Kundmachung zu beschließen und bitte weiters, die provisorische Nationalversammlung möge beschließen, nachdem auch diese Kundmachung angenommen ist, gemeinsam in feierlichem Zuge sich vor die Klampe des Hauses zu begeben, das Volk von Deutschösterreich zu begrüßen und ihm die gefaßten Beschlüsse mitzuteilen. (*Lebhafter Beifall.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht jemand zu dem Antrage das Wort? (*Niemand meldet sich!*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Der wichtigste Markstein für unsere Zukunft ist gesetzt. Die Heiligkeit der Stunde muß auch äußerlich zum Ausdruck kommen. Unsere Volksgenossen harren draußen vor unserem Hause der frohen Botschaft; ich lade Sie daher ein, daß wir uns in der Säulenhalle sammeln und dann hinausgehen. Zu diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung.

(*Die Sitzung wird um 3 Uhr 35 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 35 Minuten nachmittags:*)

Wir nehmen die Sitzung wieder auf. Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen.

Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetz über die Einrichtung des Staatsgesetzblattes. (*7 der Beilagen.*)

Berichterstatter ist Herr Staatsnotar Dr. Julius Sylvestor.

Staatsnotar Dr. Sylvestor: Hohe Nationalversammlung! Nach der monumentalen Rundgebung, von der unser Herz erfüllt ist, erlaube ich mir, nur eine formalistisch-juridische Gesetzesvorlage zu empfehlen, die Vorlage über die Rundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt. Diese Vorlage lehnt sich an das früher geltende Gesetz vom Jahre 1869 an. Es ist nur ein anderer Titel vorgesehen, nämlich der Titel „Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich“. Dieses Gesetz soll nach § 13 sofort mit dem Tage der Ausgabe und Versendung des ersten Stückes des Staatsgesetzblattes in Kraft treten. Ich empfehle Ihnen diese Vorlage zur zweiten und dritten Lesung und bemerke nur dazu, daß es gut sein wird, wenn künftighin im Staatsgesetzblatt nur Gesetze für die Wohlfahrt und das Wohl unseres deutschen Volkes enthalten sind und nicht bloß § 14-Verordnungen, nicht bloß Verordnungen, die eigentlich einen Stacheldraht für uns gebildet haben. Ich empfehle daher die Annahme dieses Gesetzes.

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hock gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. Hock: Ich erlaube mir nur eine ganz bescheidene Abänderung des Gesetzes zu beantragen. Es hat sich in der Verwaltung die Einhebung der Pränumerationsbeträge für den Bezug des Reichsgesetzblattes von den Gemeinden als eine wesentliche und lästige Erschwernis herausgestellt. Es hat auch wirklich gar keinen Grund . . . (Rufe: Es wird hereingeschossen! — Lebhaftige Bewegung und Unruhe.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich erkläre die Sitzung für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 40 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 5 Uhr 10 Minuten nachmittags:)

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. Wir nehmen die Sitzung wieder auf. (Lebhaftes Bravo!-Rufe und Händeklatschen.)

Gegenstand der Beratung ist Punkt 2 der Tagesordnung: Gesetz über die Einrichtung des Staatsgesetzblattes.

Ich glaube, der Herr Berichterstatter Dr. Sylvestor ist im Saale nicht anwesend. (Rufe: Er hat bereits Bericht erstattet!)

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, würde ich vorschlagen, daß der Herr Staatskanzler

Dr. Renner den Bericht des Herrn Staatsnotars fortsetzt. (Zustimmung.)

Staatskanzler Dr. Renner: Die erste Voraussetzung für die legale Publikation von Gesetzen ist die Einrichtung eines Gesetzblattes. An Stelle des bisherigen Reichsgesetzblattes soll nun das Staatsgesetzblatt treten. Die Bestimmungen, die in der Vorlage getroffen sind, entsprechen im ganzen den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über das Reichsgesetzblatt. Diese Maßnahme ist unbedingt notwendig. Es ist dafür vorgesorgt, daß die ehemalige Hof- und Staatsdruckerei als deutschösterreichische Staatsdruckerei eingerichtet wird. Sie bleibt dem Staatsrate unterstellt, und zwar dem Herrn Staatsnotar. Es gehört zu den Obliegenheiten des Staatsnotars, sämtliche offiziellen Publikationen des Staatsrates zu beurkunden und zu beglaubigen. Mit dieser Tätigkeit in unmittelbarer Verbindung steht natürlich die Erteilung der Imprimatur an die Staatsdruckerei, und daraus ergibt sich von selbst, daß das Staatsgesetzblatt und damit die Staatsdruckerei dem Staatsnotar unterstellt werden. Ich bitte um die Annahme dieses Gesetzes.

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hock; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. Hock: Ich erlaube mir eine scheinbar ganz unbeträchtliche, aber vom Standpunkt der Geschäftsvereinfachung für die politischen Behörden immerhin doch in Betracht kommende Abänderung des Gesetzes zu beantragen. Nachdem die Einhebung der alljährlich fällig werdenden Pränumerationsbeträge für das Reichsgesetzblatt von sämtlichen Gemeinden ein sehr lästiges und zeitraubendes Geschäft ist und es andererseits wirklich keinen Zweck hat, den Gemeinden, so wie es bisher der Fall war, auch ferner das Reichsgesetzblatt nicht unentgeltlich zuzustellen, so beantrage ich, im § 7 die Worte „Die Kommunalämter jener Städte, welche eigene Statute haben“, durch die zwei Worte zu ersetzen: „alle Ortsgemeinden“ und dementsprechend dann den § 9 des Gesetzesentwurfes zu streichen. Die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen hat demgemäß geändert zu werden.

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht jemand hierzu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Staatskanzler Dr. Renner: Dieser Änderung kann zugestimmt werden, es ist sicherlich einfacher, wenn die Gemeinden einfach mit dem Staatsgesetz-

blatt beteuert werden und von den Pränumerationsbeträgen abgesehen wird. Die Unkosten werden den Staatsschatz nicht allzuschwer belasten.

Präsident Dr. Dinghofer: Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Er wird dem entsprechenden Ausschuss zugewiesen werden.

Staatskanzler Dr. Renner: Ich bitte, dieses Gesetz auch in zweiter und dritter Lesung sofort der Beschlussfassung zu unterziehen, damit wir schon morgen mit der Publikation unserer bisherigen Beschlüsse beginnen können.

Präsident Dr. Dinghofer: Es wird der Antrag gestellt, dieses Gesetz mit dem Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hof sofort der zweiten und dann der dritten Lesung zu unterziehen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieses Gesetz unter Umgangnahme von der Ausschlußberatung sofort in zweite Lesung gezogen werde, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Wünscht in der zweiten Lesung selbst jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das Gesetz in zweiter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das eben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das Gesetz über die Fundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt (7 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesetz und die Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich (3 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Dr. v. Licht.

Ist der Herr Berichterstatter hier? (Rufe: Nein!) Wenn nicht, so stellen wir diesen Gegenstand vielleicht etwas zurück. Sind die Herren mit diesem meinem Antrag einverstanden. (Zustimmung.) Er ist angenommen.

Vierter Punkt der Tagesordnung ist das Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht (4 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Dr. Osner; ich erteile ihm das Wort.

Staatsrat Dr. Osner: Hohes Haus! Der Staatsrat legt dem hohen Hause nicht ein allgemeines Gesetz über das Staatsbürgerrecht vor, die Novelle, welche hier vorliegt, stützt sich vielmehr im wesentlichen auf die bestehenden Gesetze. Es soll nur Ordnung geschaffen werden, weil aus dem alten Österreich eine Reihe von Nationalstaaten entstanden ist und dadurch die alte Staatsbürgerschaft aufgehört hat und neue Staatsbürgerschaften entstehen. Wir haben uns im Gesetz aber nicht auf Österreich beschränkt, sondern es auf die ganze Monarchie erweitert, weil ja auch die ungarische Hälfte derselben wiederum in neue Nationalstaaten zerfällt und daher die Staatsbürgerschaft unklar ist. Die Bestimmungen bestehen darin, daß als Regel festgehalten wird, das Gemeinderecht in einer deutschösterreichischen Gemeinde gebe zugleich die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft. Dabei ist aber eine Reihe von Ausnahmen festgestellt. Nicht Staatsbürger werden diejenigen, welche sich zu einem anderen Nationalstaate in der österreichisch-ungarischen Monarchie bekennen, und nicht Staatsbürger werden Beamte und Bedienstete, welche das vorgeschriebene Gelohnis nicht leisten.

Das ist das Negative. Außerdem muß aber für Positives gesorgt werden, denn es versteht sich von selbst, daß derzeit die Menschen innerhalb ganz Österreich umhergewandert sind und gemeint haben, daß sie dadurch ihre Staatsbürgerschaft behalten, da ja ein und dieselbe Staatsbürgerschaft bestand. Es muß also vorgesorgt werden, daß Personen, welche nicht nach der allgemeinen Regel Deutschöreicher sind, auch Deutschöreicher werden können. Der Staatsrat hat in seiner Mehrheit lediglich drei derartige Fälle angenommen: erstens, wenn der Betreffende von einer deutschösterreichischen Gemeinde bereits die Zusage der Aufnahme in den Heimatverband erhalten oder doch nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 den Anspruch auf diese Zusage erworben hat; zweitens, wenn er innerhalb eines Jahres von einer deutschösterreichischen Gemeinde das Heimatrecht erhalten hat, und drittens Beamte, welche vor ihrer Amtstätigkeit in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatsberechtigt waren und ihre Heimatsberechtigung nur infolge des § 10 verloren haben. Die Aufnahme erfolgt in diesen Fällen unter gewissen formalen Bedingungen. Alle diese Personen müssen nämlich erstens sich dazu bekennen, getreue deutsche Staatsbürger des deutschösterreichischen Staates zu sein,

sie dürfen ferner kein Verbrechen begangen haben und außerdem sind gewisse Zeitpunkte angeordnet, bis zu denen sie dieses Bekenntnis ablegen können, ablegen müssen, bis zu denen sie auch das Aufsuchen stellen müssen; es ist auch die Behörde bestimmt, bei welcher sie die Erklärungen abzugeben haben. Nicht gesagt ist, daß sie — abgesehen von dem Absatz a) des § 2 — sonst irgendwie das Recht haben, als deutschösterreichische Staatsbürger anerkannt zu werden.

Dieser Umstand, daß es nämlich auf die Gemeinde, auf den freien Willen der Gemeinde ankommt, ob diejenigen deutschösterreichische Staatsbürger werden, welche von einer deutschösterreichischen Gemeinde innerhalb eines Jahres die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband erhalten müssen, daß diejenigen es nicht werden, die diese Zusicherung nicht bekommen, bietet allerdings großen Schwierigkeiten Raum, denn in der Gemeinde spielt, wie die Erfahrung gezeigt hat, noch sehr viel Zufälligkeit mit, als Motiv der Aufnahme oder Nichtaufnahme.

Es ist daher eine Lücke entstanden. Die Staatskanzlei hatte vorgeschlagen, daß, wenn jemand in Deutschösterreich wohnt, ihm die Zusicherung nicht abgelehnt werden kann. Das ist aus dem Grunde abgelehnt worden, weil man gefürchtet hat, daß dadurch die ganzen galizischen Flüchtlinge, welche lediglich durch den Krieg hierhergekommen sind, welche aber nicht die Absicht hatten, hier zu wohnen, trotzdem nach dem Buchstaben des Gesetzes als hier wohnhaft angenommen werden könnten. Man hat aber vergessen, daß die Streichung dieses Absatzes eine Reihe von anderen Menschen sehr hart trifft, welche keine Flüchtlinge sind, welche sich in Deutschösterreich sesshaft gemacht haben und nunmehr nicht wissen, wohin sie eigentlich gehören; denn in den nationalen Staat, in dem sie nach allem Recht heimatberechtigt sind, in den wollen sie nicht zurück, zu dem fühlen sie sich nicht hingezogen, dem gehören sie mit dem Herzen nicht an — und wir wollen sie nicht aufnehmen. Andererseits hat man Bedenken geäußert, daß kleine Gemeinden sich sehr leicht dazu herbeilassen werden, die Zusicherung zu geben, und daß dadurch für den Staat manche Schwierigkeiten entstehen werden. Das wird also der Ausschuss der Nationalversammlung zu erwägen haben und es wird sich vielleicht empfehlen, für diese Bestimmungen eine gewisse veränderte und gesicherte Form zu finden. Im allgemeinen aber glaubt der Staatsrat empfehlen zu können, daß dieses Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht der Verhandlung unterzogen werde. Es wird Sache des Ausschusses sein, dem Gesetze diejenige Form und denjenigen Inhalt zu geben, welche imstande sein werden, unsere wirklichen Interessen zu befriedigen.

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Wolf; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wolf: Hohe Nationalversammlung! Bei der Feststellung unseres Staatsgebietes haben wir leider Gottes manche Sprachinsel und viele in den anderssprachigen Mehrheiten eingestreute Minderheiten preisgeben müssen. Sie sind uns verloren gegangen, wenigstens das Gebiet, die Mehrzahl dieser Elemente, dieser Volksteile. Nun müssen wir selbst dafür Sorge tragen, daß denen, die sich als Deutsche bekennen und auch deutsch geboren sind, die dort nicht mehr leben können oder nicht mehr leben wollen, weil ihnen das Bekenntnis zu ihrer Nationalität versagt ist, die Möglichkeit gegeben werde, in unserem Staate nicht bloß als Fremde, sondern auch als vollgültige Staatsbürger zu leben, worauf sie ein Anrecht haben, weil wir denjenigen Teil des deutschen Volkes darstellen, der bisher im Staate Österreich verweilte.

Ich glaube aber, wir müssen da ein bißchen vorsichtig sein. Wir dürfen nicht alle irgendwie und aus irgendwelchem Grunde sich anbietenden Elemente ohne weiteres aufnehmen und darum möchte ich schon in diesem Stadium der Behandlung des Gesetzes einen auf die Grundlinien der ganzen Konstitution Bezug habenden Antrag stellen, weil ich glaube, es ist gut, wenn schon jetzt davon gesprochen wird und man dadurch dem Ausschusse die Arbeit einigermassen erleichtert. Außerdem drängt mich mein Gefühl dazu und ich möchte dem Ausschusse das Gesetz nicht einmal in der vorliegenden Form überwiesen haben, ohne schon jetzt gegen die Fassung schwerwiegende Bedenken angeführt zu haben.

Ich werde mich kurz fassen. Ich beantrage vor allem, daß es im § 1 am Ende anstatt: „und sich zur deutschen Nationalität bekennen“, heißen soll: „und der deutschen Nationalität zugehören“, denn bekennen kann sich bald einer zur deutschen Nationalität, wenn es ihm Vorteil bringt, und wir werden das hier erleben.

Jetzt schon sehen wir, daß in den verschiedenen Staatsämtern und Ministerien, wo während der Zeit der slawischen Vorherrschaft hier in diesem Staate das Slaventum geradezu gezüchtet wurde, nun manche gute Lust zeigen, bei den Fleischtöpfen Ägyptens zu bleiben und nicht geneigt sind, in ihr wirkliches Vaterland heimzukehren. Es muß also eine Vorsichtsmaßregel ergriffen werden.

Nun habe ich noch etwas anzuführen. Es tut mir jetzt in diesem Augenblick eigentlich recht leid, daß ich in dem nicht ganz unbegründeten Verdacht stehe, ein Antisemit zu sein, denn da haben die Gegner meines Antrages und meiner gewiß ganz begründeten Anregung die Möglichkeit, zu sagen, daß ich ein roher Maduantisemit bin, ich wolle

den Juden eins am Zeug flicken, die Anregung sei deshalb nicht ernst, sie sei nur als Ausfluß des Partei- und Rassenhasses zu nehmen. Um dem vorzubeugen, will ich feststellen, daß mit der Anregung, die ich jetzt mache, sicherlich nicht nur Arier, sondern auch diejenigen Juden, die schon längere Zeit bei uns wohnen und sich ein ganz kleines bißchen, soweit es ihnen möglich ist, assimiliert haben, einverstanden sein dürften, und zwar erstens einmal, weil ihnen das Östliche, Allzuöstliche, was an den aus Galizien während des Krieges bei uns eingezogenen Juden so kraß und schreckhaft zum Vorschein kommt, auch nicht sympathisch ist, weil sie schon mehr Kulturmenschen geworden sind, und zweitens aus einem weniger ethischen als vielmehr stark materiellen Grunde, weil sie in dem starken Zuzug, der hier bleibt und sich hier festsetzt, eine sehr starke Konkurrenz und eine Beeinträchtigung des ökonomischen, des wirtschaftlichen Weideplatzes erblicken, auf dem sie bisher allein geübt haben. Ich glaube also, mit dieser Anregung aus dem eben angeführten Grunde nicht nur auf die Zustimmung und das Verständnis der Arier, sondern auch der bei uns schon länger ansässigen jüdischen Kreise zu stoßen, denn während des Krieges sind als Flüchtlinge zu uns Juden aus Galizien und aus Polen in Scharen herübergekommen und haben die Eigenheiten und Rasseeigentümlichkeiten mit herübergebracht, die sich dort rein erhalten haben, wobei ich den Begriff „rein“ nicht in dem Sinne von kristallklar aufgefaßt wissen will. Die haben sich dort rein und unverfälscht erhalten, die haben sie mit herübergebracht und wir haben in unserem Wirtschaftsleben während des Krieges eben aus den Eigentümlichkeiten dieser Eingewanderten Erscheinungen konstatieren müssen, bei denen man geradezu erschrecken muß, noch mehr aber bei dem Gedanken, daß die am Ende bei uns bleiben wollen. Geradezu wahnwitzig wäre aber die Vorstellung, daß wir durch ein ad hoc fabriziertes Gesetz dazu beitragen sollen, daß diese Leute hier bleiben können.

Kurz und gut, der Ausschuß muß dafür sorgen, daß nicht in dem Wortlaut dieses Gesetzes die Möglichkeit Platz findet, daß unter Benützung der hier enthaltenen Bestimmungen die während des Krieges zu uns eingewanderten galizischen Juden sich bei uns verankern und dauernd festlegen. Das muß verhindert werden und dazu empfehle ich die Annahme folgenden Antrages:

Es soll zu dem § 2 folgender Zusatz kommen (liest):

„In die Zeit, durch deren Ablauf gemäß § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, der Anspruch auf die Zusage der Aufnahme in den Heimatsverband erworben wird, ist der Zeitraum vom 1. August 1914 bis zur Räumung

dieses Gesetzes nicht einzurechnen. Insofern zum Eintritt und zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erfordert wird, muß die Zusage der Aufnahme in den Heimatsverband jener Gemeinde erlangt werden, in welcher das Gewerbe oder die Beschäftigung ausgeübt werden soll.“

Und mit derselben Begründung, die ich soeben des Längeren ausgeführt habe und die ich daher nicht zu wiederholen brauche, beantrage ich die Streichung des § 4 und bitte, diese schriftlich formulierten Anträge dem Ausschusse zugleich mit dem vorgelegten Wortlaut des Gesetzes zur Begutachtung und Beschlußfassung vorzulegen.

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Staatsrat Dr. Pfner: Meine Herren! Es handelt sich um die erste Lesung und ich wünsche deshalb nicht in eine große Debatte einzutreten. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß die Frage, welcher Nationalität jemand angehört, wenn man das Befernis wegläßt, in der Luft schwebt. Ich wüßte nicht, wer berechtigt ist, darüber zu urteilen, und kann nur meinem Bedauern Ausdruck geben, daß die ersten Sitzungen der deutsch-österreichischen Nationalversammlung mit derartigen Ausfällen gefüllt werden, wie wir sie vom Herrn Abgeordneten Wolf soeben gehört haben. (Abgeordneter Wolf: Na, na, nur nicht so zimperlich!) Entschuldigen Sie, Herr Wolf, Sie sind nicht zimperlich, wenn es die anderen betrifft; wenn es aber Sie betrifft, sind Sie zimperlich genug.

Ich habe keinen weiteren Antrag zu stellen, als daß dieses Gesetz dem Ausschusse zuzuweisen ist.

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist von seiten des Herrn Berichterstatters der Antrag gestellt worden, das Gesetz über die Staatsbürgerschaft dem Ausschusse zuzuweisen. Dann sind vom Herrn Abgeordneten Wolf Anträge gestellt worden, die er verlesen hat. Soll ich sie noch einmal zur Kenntnis bringen? (Rufe: Nein!) Ich bitte diejenigen Herren, welche die Anträge unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind genügend unterstützt.

Ich werde also das Gesetz über die Staatsbürgerschaft und die Anträge des Herrn Abgeordneten Wolf dem Verfassungsausschusse zuweisen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, zum Grundgesetz über die richterliche Gewalt (6 der Beilagen).

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Dr. Dfner.
(Abgeordneter Dr. Heilingner: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.) Herr Abgeordneter Dr. Heilingner hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Heilingner: Wir verhandeln jetzt über verschiedene Gesetze, insbesondere über Grundgesetze, ohne daß die einzelnen Herren von dem Inhalte dieser Gesetze entsprechende Kenntnis haben. Erst heute, wie wir hergekommen sind... (Rufe: Es handelt sich nur um die erste Lesung!) Aber auch bei der ersten Lesung will man wissen, um was es sich dreht. Es gehört sich, daß wir 24 Stunden vorher von der Sache wissen, sonst müssen wir über eine Sache entscheiden, ohne sie zu kennen, und uns dann Vorwürfe machen, wenn wir nicht richtig entschieden haben. Das ist gar nicht notwendig. Bisher haben wir die Verhältnisse entsprechend gefunden, wir haben uns in die Formen gefügt, waren mit allem einverstanden. Daß man aber jetzt alle möglichen Gesetze in einer Viertelstunde erledigen will, dazu kann ich meine Hand nicht geben. (Abgeordneter Friedmann: Aber es ist ja die erste Lesung!) Da muß man auch wissen, um was es sich dreht. Können Sie das alles in wenigen Minuten gelesen haben? Mein Gewissen trübt sich dagegen, die Sache so durchzupeitschen. Ich bin damit einverstanden, daß alle diese Fragen durchberaten werden, aber die Beschlussfassung möge in der nächsten Sitzung erfolgen, damit wir unseren Wählern sagen können, wir haben über Sachen abgestimmt, die wir kannten. Ich bitte, über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich möchte den Herrn Redner aufmerksam machen, daß es sich hier ausschließlich um erste Lesungen handelt, daß es dem Präsidenten freisteht, eine Vorlage überhaupt zur ersten Lesung zu bringen oder sie direkt dem Ausschusse zuzuweisen, und daß in der zweiten Lesung immer noch Gelegenheit ist, sich über den Gegenstand ausführlich zu äußern.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Dr. Dfner das Wort.

Staatsrat Dr. Dfner: Ich möchte zunächst dem Herrn Kollegen Heilingner antworten. Die erste Lesung ist, wie schon gesagt wurde, nicht notwendig. Wir haben alle diese Gesetze nur deswegen zur ersten Lesung gebracht, weil wir nicht imstande waren, ihnen schriftliche Motive mitzugeben und weil wir es daher für nötig fanden, wenigstens mündlich die Motive für jedes einzelne Gesetz dem hohen Hause vorzulegen.

Das Grundgesetz über die richterliche Gewalt lehnt sich an das bestehende österreichische Grundgesetz an, ist aber bemüht, die Unabhängigkeit der

Richter zu festigen. Unsere Richter waren allerdings insofern unabhängig, als sie nicht veretzt und nicht abgesetzt werden konnten, aber die Beförderung war vollständig frei und außerdem wurde die Justiz-administration nicht in die Justizpflege einbezogen. Es sind nun in dieses Grundgesetz eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, durch welche die Unabhängigkeit der Richter stärker betont und gestärkt wird. Im § 6 wird ausdrücklich erklärt, daß die ganze Tätigkeit des Richters ohne Unterschied, ob sie zur eigentlichen Justiz oder zur Justizadministration gehört, unter das Gesetz über die richterliche Unabhängigkeit fällt. Zweitens ist erklärt, daß die Richter außerhalb der Rangklassen stehen, daß sie keinen anderen Charakter haben, als den, daß sie Richter sind. Es hat viel geschadet, daß zum Beispiel der Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat, der Präsident Landesgerichtsrat war, und wir schaffen das nun ab. Ferner werden Senate gebildet, die maßgebend sind, Vorschläge für die Beförderung, für die Enthebung von Senatspräsidenten, für die Verteilung zu machen, so daß nicht von seiten der Oberbehörden über alle diese Maßnahmen willkürlich geurteilt werden kann. Endlich sind die Richter als ständig erklärt. Es werden die Senate auf ein Jahr gebildet und innerhalb dieses Jahres kann nach § 8 eine einem Richter zugeteilte Sache durch Verfügung der Justizverwaltung ihm nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden. Sie wissen, daß gerade in dieser Weise sehr viel gesündigt worden ist. Die Senate wurden zusammengestellt, wie der Präsident wollte, und nachdem man ungefähr wußte, wie der eine oder andere Richter denkt — man hat sich manchmal auch davon früher überzeugt —, konnte man Urteile schaffen, wie man sie wollte. Das sind die hauptsächlichsten Mittel, durch welche die richterliche Unabhängigkeit gesichert werden soll.

Die Richter hatten noch einen sehr wichtigen Wunsch, das ist, daß im Grundgesetz festgelegt werde, daß die Staatsanwaltschaft von dem Richter-tum zu trennen ist, daß der Richter nicht Staats-anwalt und der Staatsanwalt nicht Richter werden kann. (Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Das ist aber in diesem Gesetze nicht darin!) Es wurde nicht in das Grundgesetz hineingenommen, man hat es dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vorbehalten, weil wir vorläufig nicht wissen, wie wir die Staatsanwaltschaft derart organisieren können, daß wir nicht vielleicht den Zugang zu derselben verleiden und so um ein sehr wichtiges Amt kommen. Ich halte aber allerdings dafür, daß die Bestimmung sehr wichtig wäre. Denn einerseits ist der Untersuchungsrichter, welcher weiß, daß der Staatsanwalt vielleicht später sein Vorgesetzter sein wird, ihm gegenüber nicht unabhängig, andererseits ist derjenige, der als Staatsanwalt

jahrelang durch die schwarze Brille geschaut hat, nicht in der Lage, sofort eine klare Brille zu bekommen und vollkommen unbefangen und unparteiisch die Sache zu überprüfen. Deswegen haben wir es oft erlebt, daß die Präsidenten der Strafgerichte eigentlich Staatsanwälte sind und staatsanwaltschaftlich denken. Es wäre also die Regelung sehr wichtig, und es ist nur die Frage, sollen wir sie in das Grundgesetz aufnehmen oder in die Gerichtsverfassung. Darüber wird die Justizkommission der Nationalversammlung entscheiden.

Nun ist in diesem Gesetze noch eine zweite Gruppe von Bestimmungen, das ist die Gruppe zur Wahrung der Gesetzlichkeit. Im § 10 ist ausdrücklich erklärt, daß nur die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zustehe, dagegen haben sie die Gültigkeit von Verordnungen jeder Art im Instanzenzuge zu entscheiden. Jeder Art, das umfaßt die sogenannten § 14-Verordnungen, wenn man es sich einfallen lassen sollte, im Staate Deutschösterreich irgendetwas derartiges zu schaffen. Sowie etwas Verordnung ist, sowie es nicht gehörig kundgemachtes Gesetz ist, ist der Richter imstande, nach dem Grundgesetz berechtigt und verpflichtet, darüber zu urteilen.

In einer Frage ist hier eine Fassung gewählt, die der Staatsrat selber derzeit nicht billigt, so daß wir wünschen, daß der Text des § 16 abgeändert werde. Es heißt nämlich hier, daß der Staatsrat das Recht hat, Amnestie zu erteilen.

Meine Herren! Wir wünschen dieses Recht für den Staatsrat nicht. Wir werden Ihnen auch eine Amnestievorlage unterbreiten, so daß die Nationalversammlung selbst darüber beschließen soll. Die Amnestie gehört der Nationalversammlung zu. Gnade und Abolition im einzelnen Falle kann dagegen nicht die Nationalversammlung aussprechen, das würde sie zu sehr befehligen. Eine Abolition soll eigentlich sehr selten stattfinden. Die Begnadigung dagegen ist namentlich mit Rücksicht auf unser sehr altes Gesetz fast nichts anderes als Recht für den einzelnen Fall. Wir müssen oft begnadigen, weil die alten Gesetze für unsere Zeit nicht passend sind und in einzelnen Fällen die Anwendung des Gesetzes rechtlich nicht befriedigt. (Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Sie wollen das also nicht dem Staatsrate zubilligen!) Nein, die gesamte Amnestie, die Amnestie im ganzen nicht. Die einzelne Begnadigung, die einzelne Abolition soll dem Staatsrate zustehen.

Das ist der Inhalt des Grundgesetzes, und ich glaube, daß er in seinem Wesen — Abänderungen sind ja dem Justizausschusse der Nationalversammlung vorbehalten — gewiß geeignet ist, eine Unterlage der Beratung zu bilden. Ich bitte also diese Vorlage dem Justizausschusse zuzuweisen.

Präsident Dr. Dinghofer: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Staatskanzler zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Es waltet hier bei den Verhandlungen ein Irrtum ob. Es finden heute erste Lesungen statt, die sonst im Hause ohne Debatte erfolgen. Es ist diesmal eine Ausnahme davon gemacht worden, nicht in dem Sinne, daß eine Debatte erfolgen soll, sondern weil es nicht möglich war, schriftliche Motivenberichte zu erstatten, wurde festgesetzt, daß diese Motivenberichte mündlich erstattet werden und daß hierauf die Zuweisung erfolgt. Eine Debatte kann also nach der Geschäftsordnung unmöglich stattfinden.

Präsident Dr. Dinghofer: Meine Herren! Ich stelle richtig, daß der Berichterstatter Dr. Osner nicht das Schlusswort gehalten hat, sondern daß er den Bericht über Punkt 5 der Tagesordnung „Gesetz über die richterliche Gewalt“ erstattet hat. Ich muß daher die Debatte eröffnen, wenn jemand das Wort wünscht. Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Heilingner.

Abgeordneter Dr. Heilingner: Meine Herren! Ich will die Debatte absolut nicht verlängern. Meine Absicht ist nur die, daß wir in Zukunft die Vorlagen rechtzeitig bekommen. Damit wird auch der Herr Staatskanzler Dr. Renner einverstanden sein, den ich als einen Mann von Gründlichkeit kenne. Ich will nur, daß wir alle Vorlagen, über die verhandelt wird, kennen. Ich bin nicht dafür, daß die heute zur Verhandlung stehenden Vorlagen zurückgestellt werden, ich möchte nur für die Zukunft darauf aufmerksam machen, daß es sich empfiehlt, uns die Vorlagen rechtzeitig zukommen zu lassen, damit wir sie kennen, denn wenn wir über ein Gesetz debattieren wollen, müssen wir wissen, was darin steht. Diese Vorlagen sind 60 Seiten stark, wer ist da in der Lage, sie in wenigen Stunden durchzulesen und darauf acht zu haben, was verhandelt wird? Ich glaube, auch der Herr Staatskanzler wird das nicht imstande sein. Ich möchte also nochmals bitten, daß in Zukunft der Nationalversammlung die einzelnen Stücke hier rechtzeitig vorgelegt werden.

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Dr. Osner das Schlusswort.

Staatsrat Dr. Osner: Ich verzichte.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Das

Gesetz über die richterliche Gewalt wird dem Verfassungsausschuß zugewiesen werden.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist das Grundgesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (*3. der Beilagen*). Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Fink ist im Saale nicht anwesend. Ich schlage daher vor, daß dieser Gegenstand zurückgestellt wird. (*Abgeordneter Miklas: Das ist aber ein sehr wichtiges, dringendes Gesetz!*)

Staatskanzler Dr. Renner: Herr Präsident! Wenn der vom Staatsrat bestellte Berichterstatter nicht anwesend ist, berichtet sonst nach dem Brauche des Hauses an Stelle des Spezialberichterstatters der Obmann des Ausschusses und in diesem Falle im Namen des Staatsrates der Staatskanzler. Es ist daher durchaus nicht notwendig, daß diese Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt wird, zumal es sich ja nur um eine erste Lesung handelt.

Präsident Dr. Dinghofer: Es wird der Vorschlag gemacht, daß der Herr Staatskanzler Dr. Renner die Berichterstattung über Punkt 3 übernimmt. Sind die Herren einverstanden? (*Zustimmung.*)

Staatskanzler Dr. Renner: Hohe Nationalversammlung! Es liegt durchaus im Geiste der Reform, die wir durchgeführt haben, daß die staatliche Bürokratie nicht im Namen des Landesfürsten, sondern im Namen des Volkes, das sie verwaltet, die Geschäfte führt. Es ist ohne Zweifel, daß eine solche Einrichtung gewisse Bürgschaften und Sicherungen erfordert, die im Gesetze vorgesehen sein müssen, vor allem anderen eine entsprechende Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche verhindert, daß in jedem Gebietssteile des Staates eine ganz andere Verwaltung Platz greift. Eine solche Neuordnung der Verwaltungsrechtspflege ist unerlässlich und wird durchgeführt werden müssen. Wenn wir annehmen, daß wir Kreistage haben, daß Landtage in Kraft treten und daß diese Kreis- und Landtage Kreisregierungen und Landesregierungen einsetzen, welche die Verwaltung führen, so müssen wir unzweifelhaft erhöhte Garantien dafür schaffen, daß nicht die einzelnen Teile des Staates ganz verschiedene Verwaltungsgrundsätze befolgen und sich eine ungleichmäßige Rechtsentwicklung ergibt.

Wenn wir an die Einrichtungen der englischen Verwaltung denken, so wäre dort diese Gefahr am allerhöchsten, denn die englischen Grafschaftsräte verfügen über die volle behördliche Gewalt in ihren Gebieten, da die zentrale Staatsregierung, ganz wenige Ausnahmen jetzt außer acht gelassen, gar nicht einmal die Möglichkeit hat, Verwaltungsmaßnahmen der Grafschaftsräte abzuändern. Das

englische Recht hat sich gegen die Willkür und gegen die einseitige Entwicklung dadurch geschützt, daß vom Grafschaftsräte, von jeder Municipalbehörde weg ein direkter Rechtszug an das Gericht geht, so daß die Rechtspflege eine ständige Kontrolle der Verwaltung ausübt.

Wir werden nun gleichfalls richterliche Sicherungen einführen müssen und ich denke mir, daß wir im Zuge der Zeit dazu kommen werden, die Verwaltungsrechtspflege in dem Sinne umzugestalten, daß nicht bloß hinterher, gleichsam als vierte Instanz, ein kassatorischer Verwaltungsgerichtshof eingreift, sondern daß wenigstens schon an einer Mittelstelle ein Verwaltungsgericht mit meritorischer Entscheidungsgewalt eingeführt wird. Das bleibt aber der Zukunft vorbehalten.

Zunächst einmal muß festgestellt werden, daß es durchaus im Geiste der Demokratie liegt, daß die ein Land verwaltende Beamtenschaft der vom Lande selbstgewählten Volksvertretung eingegliedert und eingeordnet ist. In diesem Geiste wird nun durch das Gesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern festgesetzt, daß die autonome und die sogenannte landesfürstliche Verwaltung in Zukunft verschmolzen wird. Die Doppelgelehrigkeit der Verwaltung wird beseitigt. Die Tatsache, daß man in vielen Verwaltungsrechtsachen, wie zum Beispiel in Kaufachen und anderen zugleich den Instanzenzug bei den landesfürstlichen und bei den autonomen Behörden aufsuchen hatte, daß diese Instanzen vielfach im entgegengesetzten Sinne entschieden haben, hat eine ungeheure Erschwerung unseres Rechtslebens bewirkt.

Nun soll der erste Versuch gemacht werden, die landesfürstliche und die autonome Verwaltung zusammenzufassen. Und ganz in unserem Geiste, im Geiste der Demokratie kann das nur so geschehen, daß demokratisch gestaltete Vertretungen der Länder selbst aus ihrer Mitte Landesregierungen bestellen und diese Landesregierungen zugleich der Chef der autonomen Verwaltung werden. Hier zu erörtern, wie das im einzelnen durchgeführt werden soll, würde zu weit führen. Ich betone nur das eine: es gibt außer der rein gesetzestechnischen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung noch eine zweite: die politische Kontrolle. Da nun in Zukunft alle unsere Landtage auf Grund des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes berufen werden, da in diesen Landtagen immer die großen Klassen, Parteien und Interessengruppen zusammenwirken und einander kontrollieren werden, da auch durch die Verhältnismäßigkeit der Vertretung dafür vorgesorgt wird, daß die Minoritäten überall gehört werden, so wird die Minderheit in jedem Landtage selbst dafür zu sorgen wissen, daß das Recht eingehalten wird. Da diese Minderheit in dem einen Lande nicht zugleich auch eine Minderheit in allen Ländern sein muß,

so wird sich unter Kontrolle der Öffentlichkeit von selbst, wie ich meine, die Gesetzmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung einstellen.

Man weist gerne auf die Entartung hin, die das kommunale Leben in manchen Ländern erlitten hat, man weist hin auf die behauptete — ich will von diesem Tische aus nicht sagen, wirklich erwiesene — Korruption etwa in der ungarischen Komitatsverwaltung. Aber, meine Herren, hier ist ja der fundamentale Unterschied: in der altungarischen Komitatsverwaltung war es doch nur ein ganz enger Kreis von Interessenten, der die Geschäfte in Verhandlungen geführt hat, die der Kontrolle der Bevölkerung ganz und gar entzogen waren. (Abgeordneter Dr. Osner: Man muß nicht nach Ungarn gehen!) Es ist ganz richtig, man muß nicht nach Ungarn gehen.

Es gab auch sonst Kommunen und kommunale Einrichtungen und Landeseinrichtungen, die dadurch, daß sie einem ganz engen Kreise von Interessenten ausgeliefert waren, die Verwaltung nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach Interessen geführt haben. Das wird nicht mehr der Fall sein. Eine demokratische Landesverwaltung, wie sie sich überall anläßt und wie sie durch die Beschlüsse unserer provisorischen Landesversammlungen hergestellt wurde, zeigt schon das Zusammenwirken aller Interessenten. Und schließlich und endlich muß die eigene Loyalität des Interessenten und daneben die gute öffentliche Sitte ein stärkeres Bollwerk der Gesetzmäßigkeit sein als der bloße Buchstabe gesetzlicher Verfügungen. Ich glaube also, daß die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern in dieser Form uns allen zum Vorteil gereichen wird.

Ich bitte, diesen Gesetzentwurf dem zu wählenden zehngliedrigen Verwaltungsausschuß zuzuwiesen.

Präsident: Wünscht jemand dazu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Es wird der Gesetzentwurf dem Verwaltungsausschuß zugewiesen werden. Somit ist auch Punkt 6 erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht über konstituierende Landes- und Kreisversammlungen. Ich erteile Herrn Dr. Renner zur Berichterstattung das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Hohe Nationalversammlung! Die Grundlage unserer staatlichen Tätigkeit sind die Länder und Kreise, die im freien Entschluß ihren Beitritt zu dem Staate Deutschösterreich vollzogen haben. Es haben nun nacheinander die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg ihren Beitritt vollzogen, sich den

Beschlüssen der provisorischen Nationalversammlung unterworfen und erklärt, daß sie den Behörden und den behördlichen Verfügungen des Staates Deutschösterreich sich unterwerfen. Es hat aber auch die Konstituierung der Provinz Deutschböhmen, die Konstituierung der Provinz Sudetenland bereits stattgefunden. Diese Länder, beziehungsweise Provinzen haben ihre konstituierenden Urkunden an die provisorische Nationalversammlung geleitet. Außerdem hat der Kreis Südmähren mit dem Hauptorte Znaim sich selbstständig konstituiert und hat aus eigener Machtvollkommenheit beschlossen, dem Lande Niederösterreich beizutreten. Ebenso hat der Böhmerwaldgau sich konstituiert und den Beschluß gefaßt, sich dem Lande Oberösterreich anzuschließen. Auf Grund dieser Erklärungen hat die Staatsregierung alle diejenigen gesetzlichen Maßregeln vorbereitet und zum Teil schon in Durchführung genommen, welche die Eingliederung der Länder in das deutschösterreichische Staatsgebiet und übrigens auch den Anschluß des deutschen Südmährens und des Böhmerwaldgaues an die Länder Niederösterreich, beziehungsweise Oberösterreich verwirklichen sollen. Es würde sich also heute darum handeln, daß die provisorische Nationalversammlung diese Anschlußerklärungen zur Kenntnis nimmt und durch diese Kenntnisnahme sich entschließt, bei der Ordnung der Verwaltung den Wünschen dieser Länder Rechnung zu tragen.

Dabei sei es mir gestattet, kurz auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die aus dieser Konstituierung der Länder entstanden sind. In den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg kann man von solchen Schwierigkeiten nicht sprechen; diese Länder haben, weil sie national unbestritten und dem Zentrum des Staates ganz nahe sind, die Umwandlung rasch und ganz und gar in einheitlichen Intentionen vollzogen. In diesen Ländern sind heute schon Landeshauptleute an der Regierung und arbeiten mit uns gern und willig zusammen, indem sie sich der Autorität des gesamten Staates unterstellen.

Etwas anders liegen die Dinge in Steiermark. Einestheils ist die deutsche Siedlungsgrenze in Steiermark außerordentlich umstritten; dann ist Steiermark als Binnenland im strengsten Sinne des Wortes von äußeren Zufahren abgeschnitten und das Land Steiermark sieht sich genötigt und hat sich genötigt gesehen, eigenmächtig zunächst Verhandlungen mit der illyrischen Nation und Verhandlungen mit Ungarn einzuleiten, um sich durch Sonderkompensationen Lebensmittel und anderen Bedarf zu verschaffen. Dadurch ist die Einheitlichkeit der Verwaltung etwas in Gefahr gekommen und die Staatskanzlei mußte an diese Länder Mahnungen richten, sich den allgemeinen Gesetzen des Staates zu unterwerfen und Verhandlungen nur im Wege des Gesamtstaates zu führen, nicht aber im Wege des

lokalen Wohlfahrtsausschusses. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das Vorgehen der Steirer von der Not diktiert und dadurch entschuldigt und gerechtfertigt war, daß in der Kriegszeit nicht immer die Verbindung mit dem Zentrum zu finden war. Ich hoffe, daß diese Schwierigkeiten sich rasch beheben werden.

Schwierigkeiten anderer Art, aber nicht minder ernste Schwierigkeiten haben sich bezüglich Tirols ergeben. Tirol ist unsere westlichste und im gewissen Sinne entlegenste Provinz. Tirol hat — das haben Sie ja heute hier vornommen — mit Begeisterung und Leidenschaft den Anschluß an Deutschösterreich bewerkstelligt. Es liegt gar nicht einmal eine Vermutung nahe, daß die Tiroler besondere Wege zu gehen bereit wären. Aber die unmittelbare Gefahr, daß der Feind das Land überflutet, hat die Tiroler veranlaßt, sich direkt, wenn ich so sagen darf, mit Umgehung von Wien direkt an das befreundete und benachbarte Bayern zu wenden, sich direkt an die Schweiz zu wenden usw., so daß wir in Wien erst später von diesen Schritten erfuhren. Die Bedrängnis, in der sich das Land beand, erklärt diese Schritte, aber es ist doch wichtig, daran festzuhalten, daß, wenn wir eine feste und sichere Ordnung begründen wollen, die einzelnen Länder und Provinzen gerade in der Gefahr den Schutz der Gesamtheit aufsuchen und nur im Wege der Gesamtheit, das heißt also des Staatsamtes des Kaisers, handeln sollen. Jrgendein Schaden ist also aus dem eigenmächtigen Vorgehen von Tirol nicht erwachsen.

Ganz anders sind die Schwierigkeiten, die Deutschböhmen und das Sudetenland zu ertragen haben. Diese beiden Länder sind bedroht, sie sind in ihrem Bestande wie in ihrer Zukunft ständig bedroht. Diese Länder haben nicht einmal den schwachen und unter Umständen etwas zweifelhaften Vorteil, daß sie sich gegen eine feindliche Invasion wehren können. Ihre Truppenformationen sind nämlich an der Südfront, zum Teil an der Südostfront vermischt gewesen. Diese beiden Länder waren ohne eigene wehrfähige Mannschaft. Im Gegenteil, es sind fremdsprachige Mannschaften in ihren Ganen und infolgedessen sehen sie sich ganz schutzlos jedem Einfall aus dem tschechischen Siedlungsgebiet preisgegeben. Wir haben einen unablässigen Kampf um jede deutsche Grenzstadt, um jedes Stück unseres Siedlungsgebietes zu führen. Der Staatsrat war bei diesen Kämpfen und Verwicklungen von der Auffassung geleitet, daß alles zu tun ist, um Blutvergießen zu vermeiden, daß wir kein Stück unseres Rechtes preisgeben wollen, daß wir aber von der Rechtsauffassung getragen sind, daß der Krieg zu Ende ist und daß wir alle Streitigkeiten im Wege Rechtsens und des Friedens austragen wollen. Wie sich nun die Dinge weiter gestalten werden, wissen wir nicht, weil ja bekanntlich auf der anderen Seite,

auf Seiten der tschechoslawischen Nation nicht der Gesichtspunkt der Nation und des nationalen Siedlungsgebietes, nicht der Gesichtspunkt der Zukunft, sondern das vergilbte geschichtliche Pergament der historischen Landesgrenze ins Feld geführt wird. Wievohl wir also hier in ständiger Reibung leben, so wird es doch möglich sein, weil schließlich und endlich jedermann des ewigen Haders müde ist, zu einer friedlichen Vereinbarung zu kommen. Die beiden Länder können in dem schweren Kampfe, in dem sie stehen, gewiß der Sympathie und der Hilfsbereitschaft des ganzen deutschösterreichischen Volkes und Staates sicher sein. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich habe weiters noch die kleinen Grenzgebiete zu erwähnen, das ist das deutsche Südmähren und das Böhmerwaldgebiet. Diese beiden Gebiete sind ja besonders, sind doppelt bedroht; weniger das Gebiet von Südmähren, das an den festen Stamm von Niederösterreich anschließt, als das Böhmerwaldgebiet, das an Zufahrtsstraßen nicht reich ist, dessen Zufahrt über Budweis geht, die bereits unterbunden ist. Viele Abordnungen, die zu uns kommen, klagen über die Schwierigkeiten, unter denen sie zu leiden haben, und ich glaube, es wird hier am besten sein, wenn die Landesregierung von Niederösterreich für das Znaimer Gebiet und die Landesregierung von Oberösterreich für das Böhmerwaldgebiet das Wichtigste tut, das ist die Herstellung eines direkten und ununterbrochenen Verkehrs mit Automobilen, wenn es nicht anders geht, vielleicht auch so, daß man kurze Bahnstrecken, die durch anderssprachiges Siedlungsgebiet gehen, durch Feldbahnen ersetzt, für die wir ja Material jetzt genug zur Verfügung haben. Der Bestand unseres Gebietes ist bis heute noch nicht sichergestellt. Ich hoffe aber, daß in den nächsten Tagen schon alle diejenigen Verfügungen und organisatorischen Maßnahmen getroffen sind, welche die eigene Verwaltung in allen Landesteilen unseres Staates sicherstellen.

Damit habe ich die Debatte über diesen Gegenstand im allgemeinen eröffnet und es käme nun den einzelnen Gebietsstellen zu, selbst auch ihre Wünsche vorzutragen, beziehungsweise uns Mitteilungen zu machen, in welcher Weise die Konstituierung der Kreisversammlungen und Landesversammlungen stattgefunden hat und welche Maßnahmen sie für notwendig halten, um die geordnete Verwaltung im ganzen Staatsgebiete herzustellen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heilinger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Heilinger: Ich habe soeben das Gesetz durchgelesen und dabei mit Bedauern eines nicht gefunden. Wir wollen doch die

deutschen Gebietsteile Ungarns für uns reklamieren. Wenn in der Note an Wilson davon gesprochen wird, daß wir die südslawischen Gebiete an die neue südslawische Republik abgeben, wenn wir weiter nichts dagegen haben, daß die Tschechen 13 oder 19 Komitate aus Ungarn nehmen, so sehe ich nicht ein, daß wir, die Deutsche Nationalversammlung, nicht auch die uns gebührenden Gebiete, welche seit Karl dem Großen und noch länger, seit ungefähr tausend Jahren deutsch sind, reklamieren. Ich begreife nicht, daß wir nicht schon in diese Vorlage diesen Passus aufgenommen haben. Es ist daher notwendig, daß wir das jetzt tun, und ich möchte daher beantragen, daß im Schlußsatz des § 1 einzufügen wäre:

„Die Komitate Wieselburg, Ödenburg, Eisenstadt und die durch ein späteres Gesetz näher zu bestimmenden Teile des Preßburger Komitates.“

Warum sind denn wir so sanft? Das versteht kein Mensch. Ich bekomme täglich aus den deutschen Gebieten Ungarns und auch von hier Briefe, warum das nicht geschieht. Ich mache die hohe Nationalversammlung darauf aufmerksam, daß sie zum Schutze der Deutschen und nicht, wie es schon der Fall war, zum Schutze fremder Nationen da ist. Das Deutsche gehört nach dem Nationalitätsprinzip uns, das müssen wir reklamieren, sonst sind wir keine Deutsche Nationalversammlung. Warum nehmen wir denn soviel Rücksicht auf Ungarn. Verstehen Sie das, wenn diese Leute uns so erbärmlich behandeln, nicht nur uns, sondern auch die Reichsdeutschen.

Sie haben ja vor kurzem gehört, daß an der Grenze die deutschen Soldaten bis aufs Hemd ausgezogen wurden; eine solche Barbarei, die von einem Kulturvolk doch nicht gedacht sein kann, hat das ungarische Volk verübt. Die Ungarn haben uns ausgehungert, sie hungern uns auch heute noch aus und wir behandeln sie in dieser Weise, wir schenken ihnen diese drei Komitate und ein Stück von Preßburg. Warum? Haben wir etwas zu verschenken, wir, die wir von allen Seiten angegriffen werden? Gewiß nicht. Wir brauchen diese Komitate zu unserer Versorgung. (Abgeordneter Teufel: Es ist ja drinnen!) Man kann es ja nicht lesen. (Abgeordneter Teufel: Es ist ja gedruckt!) Wo steht es? (Abgeordneter Teufel: Im Anhang!) Da zeigt sich wieder, daß man nicht in der Lage war, es zu kennen und wie notwendig mein Antrag ist, daß man uns die sämtlichen Anträge rechtzeitig gibt und nicht jetzt, vor wenigen Stunden, vor zwei, drei Stunden. Man muß ja die Geschichte lesen und im Texte steht nichts drinnen. (Abgeordneter Teufel: Im Anhang!) Das ist nicht das Gesetz. (Rufe: O ja! Der Anhang ist ja ein integrierender Bestandteil!) Wir haben es ja nicht lesen können. Wir

wollen doch wissen, was mit den Deutschen dort ist. Ich vermiße das im § 1, wo alles genannt wird. Es werden sogar die verschiedenen Gebiete von Deutschböhmen, es wird das Sudetenland genannt, warum wird nicht auch genannt, was derzeit ungarisches deutsches Gebiet ist?

Meine Herren! Ich beharre daher darauf, daß es zur Klärung der Sache notwendig ist, das hier einzusetzen. Für mich gilt das Gesetz, auch für die Bevölkerung gilt das Gesetz und wenn Sie dieses Gesetz lesen, so finden Sie im Gesetze im § 1 leider nicht direkt ausgesprochen, daß diese bezüglichen Komitate auch zu Deutschösterreich gehören. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, der gewiß nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Herrn Staatskanzlers Dr. Renner steht, auch nicht im Widerspruch zu den Bemerkungen des Herrn Kollegen Teufel, der früher erwähnt hat, daß das im Anhang drinnen steht, gleichwohl, und zwar mit vollem Rechte zur Sicherung und zum Frieden der ungarischen Deutschen hier im § 2 einzusetzen:

„Die Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenstadt und die durch ein späteres Gesetz zu bestimmenden Teile des Preßburger Komitates . . .“

Ich möchte dem Kollegen Teufel gegenüber bemerken, daß er gewiß auch zugeben wird, daß es sich empfehlen wird, in den Gesetzestext diese drei Komitate aufzunehmen und diese Komitate gerade so zu behandeln wie die anderen Gebiete. Ich glaube daher, daß gar nichts dagegen einzuwenden ist, wenn ich mir erlaube, diese Gebiete im § 1 speziell einzureihen. Es ist ja gar kein Grund, hier eine Zurückhaltung zu beobachten und das lediglich im Anhang in einer Bemerkung vorzubringen. Ich gebe zu, daß das, wie mir Kollege Oberleithner eben mitteilt, im Anhang steht. (Abgeordneter Schoiswohl: Im § 3 ist auf den Anhang hingewiesen!) Also, meine Herren, es bleibt feststehend, daß es sich empfehlen dürfte, im § 1, wo alle Gebiete genannt werden, die zum Gebiete Deutschösterreich gehören, und nicht bloß versteckt rückwärts . . .

Präsident Dr. Dinghofer (unterbrechend): Darf ich Sie einen Moment unterbrechen, Herr Abgeordneter Dr. Heilingner? Ich glaube, Sie sind in einem Irrtum. Es handelt sich jetzt nicht um die erste Lesung des Gesetzes über das Staatsgebiet, worüber Herr Dr. Licht Berichterstatter ist und welcher Gegenstand schon vor einer Stunde mit allgemeiner Zustimmung von der Tagesordnung abgesetzt worden ist, sondern jetzt ist lediglich Gegenstand der Bericht über konstituierende Landes- und Kreisversammlungen. Ich glaube daher, Herr Dr. Heilingner, daß Ihre Einwendungen beim Berichte des Herrn Dr. v. Licht vorzubringen wären.

Abgeordneter Dr. Heilinger: Es ist das ganz richtig und ich weiß auch, was der Herr Präsident eben vorgebracht hat, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß es auch notwendig wäre, hier, wo das Staatsgebiet definiert und die Größe desselben bestimmt wird, diese einzelnen Gebiete hineinzunehmen. Ich bin ganz wohl einverstanden damit, daß diese Angelegenheit bereinigt wird in dem anderen Gesetzentwurf, über den Kollege Licht zu referieren hat.

Meine Aufgabe besteht also lediglich darin, darauf aufmerksam zu machen, daß uns in Zukunft die einzelnen Gesetzentwürfe rechtzeitig zukommen, nicht erst im letzten Moment. Es ist notwendig, daß wir sie früher bekommen, sonst ist überhaupt nicht zu debattieren, denn wir können nicht über Dinge reden, die wir nicht kennen.

Ich möchte also nochmals bitten, daß uns in Zukunft die einzelnen Druckforten früher zukommen, und ich richte an Herrn Kollegen Licht das Ersuchen, er möge in seinem Referat meine Ausführungen berücksichtigen.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Tenzel.

Abgeordneter Tenzel: Hohe Nationalversammlung! Die Deutschen Südmährens haben sich am 3. dieses Monats zusammengefunden, um ihren Willen kundzutun, daß ihr Gebiet ein Gebiet des deutschösterreichischen Staates ist.

In der altchrvwürdigen Stadt Znaim wurde in Anwesenheit sämtlicher Abgeordneten und Bürgermeister einstimmig der Beschluß gefaßt, daß der Kreis Deutsch-Südmähren sich konstituiert und an das Land Niederösterreich mit der Bitte herantritt, diesem Beschluß zuzustimmen und den Kreis Deutsch-Südmähren als Teil des Kronlandes Niederösterreich zu betrachten. Ich bringe diesen Beschluß hiermit zur Kenntnis der hohen Nationalversammlung und bitte gleichzeitig, daß die hohe Nationalversammlung diesen einstimmig gefaßten Beschluß der Vertreter Deutsch-Südmährens zur Kenntnis nehme. *(Beifall.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Malik.

Abgeordneter Malik: Hohe Nationalversammlung! Ich möchte nur ein paar Worte gewissermaßen zur Richtigmstellung sagen, damit das, was der Herr Staatskanzler hinsichtlich der Steiermark berichtete, nicht dahin falsch aufgefaßt werde, als ob die Steiermark irgendwelche dem Gesamtstaate gegnerische Interessen vertreten hätte. Die

Ernährungslage der Steiermark war eine derartige, daß die Steiermark unbedingt genötigt war, separatistisch vorzugehen, sich augenblicklich abzuschließen und sich gegen Kompensationen zu ernähren. Es ist selbstverständlich, daß das mit dem Augenblick aufhören wird, sobald die Steiermark in das gesamte Ernährungsgebiet des Staates einbezogen wird. Wir haben aber mit dieser Tat, daß wir sofort den Wohlfahrtsausschuß in der Steiermark in Szene gesetzt haben, wirklich etwas Gutes für die Bevölkerung gemacht, weil wir uns nicht nur aus einer momentanen Notlage herausgerissen, sondern weil wir auch unsere Grenzlage gegen die Slawen wenigstens einigermaßen sicherstellten. Wir haben Produkte im Lande, die uns diese Kompensationen wegen der Ernährung gegen Ungarn, beziehungsweise nach Slawonien und Kroatien über das slowenische Gebiet ermöglicht haben. Etwas anderes haben wir nicht gemacht, als daß wir sagten: Wir haben Landesprodukte im Überfluß, so zum Beispiel Eisenerz. Wir haben Eisenindustrieerzeugnisse, wir haben Holz, Holzstoffe, Magnesit usw., das geben wir gegen Nahrungsmittel her. Und ich glaube, daß wir damit recht taten; denn damit haben wir wenigstens für einige Zeit das Land vor dem Hunger gerettet. Es ist selbstverständlich, daß wir den Gesetzen und den Anordnungen des Gesamtstaates uns fügen, wenn wir nicht genötigt sind, gewissermaßen aus Not zu Maßregeln zu greifen, die uns vor dem Hungertode retten. Das wollte ich zur Richtigmstellung dessen, was der Herr Staatskanzler gesagt hat, mitteilen.

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Derselbe verzichtet.)* Es ist nicht der Fall. Es kommt daher der Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet *(liest):*

„Die provisorische Nationalversammlung nimmt die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes zur Kenntnis und stellt diese Gebiete des Staates unter den Schutz der ganzen Nation.“

Ich bitte jene Herren, welche für diesen Antrag sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Wir haben zu Beginn der Sitzung den Punkt 3, Grundgesetz und Staatserklärung über das Staatsgebiet *(3 der Beilagen)*, zurückgestellt. Der Herr Berichterstatter ist nun erschienen; ich erteile ihm daher das Wort zu diesem Gegenstand.

Berichterstatter Dr. v. Licht: Hohes Haus! Ein Staat muß ein Gebiet und ein Volk haben. In unserer Grunderklärung haben wir gesagt, daß der Staat Deutschösterreich sich auf das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet erstreckt. Dieser allgemeine Begriff, den wir in der Grunderklärung festgehalten haben, bedarf einer genauen Erläuterung. Diese Erläuterung bietet das Gesetz über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich. Gleichzeitig mit diesem Gesetze wird eine Staatserklärung vorgelegt, die denselben Titel über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich führt. Wir müssen in einem Gesetze das Staatsgebiet festlegen, nämlich jenes Staatsgebiet, auf das wir die volle Gebietshoheit beanspruchen. Ein Staat beansprucht die volle Gebietshoheit über sein Gebiet und unser unmittelbares Staatsgebiet ist das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen, wie sie in den früher im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorhanden sind.

Sie finden das im § 1 des Gesetzes dahin erklärt (liest):

„Der Staat Deutschösterreich übt die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisherigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aus.“

Dann wird aufgezählt: „Zu Deutschösterreich gehören . . .“, und Sie finden, daß als geschlossene Gebiete, als Kronländer, wie sie früher benannt wurden, namentlich als Provinzen übernommen werden: Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren. Der Kreis Deutsch-Südmähren, welcher bereits konstituiert ist, in seinem unmittelbaren Grenzanschlusse an Niederösterreich, wird dem früheren Erzherzogtum Österreich unter der Enns zugeschlagen. Ferner gehört dazu, um den geographischen und wirtschaftlichen Zusammenhang herzustellen, das deutsche Gebiet Böhmens um Neubistritz herum. Es ist das keine Sprachinsel, es ist das, möchte ich sagen, ein deutscher Einschluß in Böhmen, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Niederösterreich steht und daher am besten von Niederösterreich übernommen und verwaltet wird.

Ferner finden Sie das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen. Wiederum wird von Südböhmen das ganz unmittelbar angrenzende deutsche Gebiet in die Verwaltung von Oberösterreich übernommen. Ferner das Kronland Salzburg in seiner Gänze, ferner das Herzogtum Steiermark und das Herzogtum Kärnten, beide mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete. Ausgeschlossen werden nur die geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete. Ferner die Gefürstete Grafs-

schaft Tirol und Vorarlberg mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, und schließlich die neuerrichteten Provinzen Deutschböhmen und Sudetenland. Sie wissen, daß Deutschböhmen, die nördlichen Randgebiete um Tschechoslowakien herum, sich als selbständige Provinz konstituiert hat, und dasselbe gilt vom Sudetenland, welches besteht aus dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete Westschlesiens, Nordmährens und einigen deutschen Gebietsteilen Ostböhmens.

Dieses Gebiet ist es nun, das wir als deutschösterreichisches Gebiet feststellen, und zwar wird diese Feststellung in der Anlage genau durchgeführt, die auch einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes bildet. Da wird das deutschösterreichische Gebiet genau festgestellt nach Gerichtsbezirken, ferner, wo nicht ganze Gerichtsbezirke übernommen werden, nach den einzelnen Gemeinden. Die Arbeit ist genau durchgeführt, beruht auf den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 1910 und ist unter meiner Leitung von Sachmännern durchgeführt, denen bei dieser Gelegenheit der volle Dank für ihre Arbeit gebührt, und zwar vom Herrn Direktor Dr. Ritter v. Botarwa, Finanzrat Dr. v. Pfandlner, Regierungsrat Hecke der Statistischen Zentralkommission und dem Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Benediktter. Sie stimmt auch vollständig überein mit jenen Ausarbeitungen, wie sie beispielsweise für die Kreise Deutsch-Südmährens durchgeführt wurden und wie sie sonst in Deutschböhmen und Deutschmähren durchgeführt worden sind.

Dieser Anhang enthält also ganz genau nach einzelnen Gerichtsbezirken, unter Umständen nach einzelnen Gemeinden aus den Gerichtsbezirken die Aufzählung und die Feststellung jenes Gebietes, auf welches Deutschösterreich seine volle Gebietshoheit — und das ist festzuhalten — erstreckt. Das heißt, mit anderen Worten: Diese Bejahung der vollen Gebietshoheit bedeutet die Verneinung jeder anderen Gebietshoheit, wenn sie auch von anderer Seite angemacht wird, wie dies seitens des tschechoslowakischen Staates hinsichtlich Deutschböhmens und Deutschmährens geschieht, nachdem die Tschechoslowaken bekanntlich den Standpunkt einnehmen, daß das alte von ihnen staatsrechtlich festgestellte Königreich Böhmen, Mähren und Schlesien einheitlich von ihnen zu übernehmen, zu regieren und zu verwalten sei.

Die Verwicklungen, die sich daraus ergeben, hier zu erörtern, ist nicht meine Aufgabe. Es ist dies heute schon wiederholt geschehen und wir werden, wie dies heute festgestellt werden möge und in der Staatserklärung besonders ausdrücklich geschieht, nach den Vereinbarungen mit den anderen Nationalstaaten sowie nach der völkerrechtlichen Regelung dieser Verhältnisse die endgültigen Zustände erst feststellen können. Gegenwärtig nehmen wir — das

betone ich ganz besonders — die volle Gebiets-
hoheit auf diesen geschlossenen Siedlungsgebieten des
deutschen Volkes in Österreich in Anspruch.

Daher wäre zunächst das Gesetz, welches im
§ 1 die von mir gegebene Begriffsbestimmung und
die Aufzählung der Gebiete enthält, das ferner im
§ 2 erklärt: „daß alle Personen, die im Staats-
gebiete weilen und alle beweglichen und unbeweg-
lichen Sachen, die sich im Staatsgebiete vorfinden,
den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich
unterstehen“, anzunehmen.

Es ist in dem Gesetze noch ein gewisser Vor-
behalt enthalten, der sich darauf bezieht, welche
Gebäude und Liegenschaften als extraterritorial zu be-
handeln sind; das verordnet der Staatsrat nach
völkerrechtlichen Grundsätzen. Das bezieht sich na-
mentlich auf den Besitz von gegenwärtig neutralen
oder künftighin von fremden Staaten, mit denen
man entweder neue völkerrechtliche Beziehungen an-
knüpft oder die alten fortsetzt. Ich bemerke, daß
dieses Gesetz nichts anderes enthält als die Fest-
stellung der wirklichen und vollen Gebietshoheit, die
wir in Anspruch nehmen.

Mit dem Gesetze in engem Zusammenhang steht
die „Staatserklärung“, welche gleichzeitig Gegenstand
der Beschlußfassung des hohen Hauses bildet. Die
Staatserklärung enthält in den Punkten 1, 2 und
3 so ziemlich dasjenige, was Gesetzesinhalt ist, und
enthält ferner im Punkt 1 einen Absatz, der sagt
(Tiest):

„Vorbehaltlich der endgültigen Abgrenzung des
Staatsgebietes durch Vereinbarungen mit den übrigen
Nationalstaaten, die auf dem Gebiete der öster-
reichisch-ungarischen Monarchie entstehen, beziehungs-
weise vorbehaltlich der Abgrenzung durch den
Friedenskongreß, gehören zu Deutschösterreich“ . . .
... usw.

Diesen Vorbehalt, der in der Staatserklärung
Platz hat, haben wir in das Gesetz nicht auf-
genommen. Nun haben wir auch Stellung nehmen
müssen zu jenen deutschen Gebieten, die wir nicht
übernommen haben, auf die wir angesichts der
tatsächlichen Verhältnisse die volle Gebietshoheit
nicht ausdehnen. Wir haben ferner Stellung nehmen
müssen zu jenen früher fremdnationalem Staats-
gebieten — dazu gehört vor allem Ungarn — die
wir in Anspruch nehmen. Ferner mußten wir auch
Stellung nehmen zu sonstigen deutschen Siedlungen,
mit denen wir die Beziehungen aufrecht erhalten
wollen, und mußten das Gebiet unserer wirtschaft-
lichen weiteren Interessensphäre abgrenzen. Sie
finden daher in der Staatserklärung neue Begriffs-
bestimmungen, Begriffsbestimmungen, die wohl
überhaupt ganz neu sind: den Begriff eines zeit-
weiligen Rechtsbereiches, den Begriff eines nationalen

Interessenbereiches, ferner den Begriff eines wirt-
schaftlichen und kulturellen Interessenbereiches Deutsch-
österreichs, und schließlich sehen Sie, daß ein
zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei
Nationalstaaten Tscheco-Slowakien, Polen und
Deutschösterreich bestimmt wird.

Wenn ich Ihnen diese Begriffe vorlege, komme
ich zunächst zum Begriffe des zeitweiligen Rechts-
bereiches. Darunter sind zu verstehen die in den
Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen,
allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten
oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden
und Ortschaften der im Reichsrate vertretenen König-
reiche und Länder. Diese bleiben bis zur verfassungs-
und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen
und nationalen Rechte einstweilen unter der Hoheit
des Staates Deutschösterreich und bilden dessen
zeitweiligen Rechtsbereich. Das heißt also, wir
beanspruchen rechtlich die Hoheit auf diesem Gebiete,
wollen sie auch, soweit es geht, tatsächlich geltend
machen. Sie finden auch in dem weiteren Absätze
ein Ergebnis dieser unserer rechtlichen Stellung,
daß diese Gebiete ihre bisherige Vertretung in der
provisorischen Nationalversammlung behalten, und
den Gesetzen und Behörden von Deutschösterreich
unterstellt bleiben.

Sie mögen sagen, das sei vorläufig vielleicht
nur eine theoretische Feststellung. Sie kann aber
natürlich zu vollem Inhalte und vollem Leben
gelangen, wenn wir in der Lage sein werden,
vermög der späteren Regelungen auch wirklich
unsere volle Hoheit, nicht bloß die rechtliche, auf
diese Gebiete zu erstrecken. Es ist natürlich dem
Friedensschlusse und den völkerrechtlichen Ab-
machungen vorbehalten, inwieweit wir diese einst-
weilige Rechtshoheit zur endgültigen und vollen
Gebietshoheit zu gestalten in der Lage sein werden.
Am besten, glaube ich, Ihnen durch Beispiele den
Begriff des Rechtsbereiches darlegen zu können,
indem ich zum Beispiel sage, daß die Iglauer
Sprachinsel, daß Brinn mit seinen Sprachinseln,
die leider durch eine nicht allzu beträchtliche, aber
doch vorhandene Lücke vom geschlossenen deutschen
Südmähren getrennt ist, daß ferner Olmütz mit den
Sprachinseln Wachtel und Brodek derartige Sprach-
inseln sind, Einschlußgebiete in fremdem Staats-
gebieten, auf die wir unsere Rechtshoheit geltend
machen und geltend machen werden, von der wir
natürlich wünschen, daß sie bei der endgültigen
Regelung im Friedensvertrage und bei den völker-
rechtlichen Abmachungen vollen und lebendigen
Zugriff gewinne.

Der Anhang I zu dieser Staatserklärung enthält
die Übersicht der deutschen Sprachinseln im zeit-
weiligen Rechtsbereich. Sie finden hier aufgezählt
die Sprachinseln Brinn, Budweis, Deutschbrodek,
Deutschbrod, Stecken, Iglau, Olmütz, Wischau,

ferner im Gebiete des südslowischen Staates Gili, Gottschee mit einzelnen Ortschaften, ferner die Sprachinseln in Belschtirol, in Galizien, in der Bukowina, Czernowitz und die deutschen Landgemeinden.

Wir lassen unser Recht, unser durch die Reichsgemeinschaft, durch die nationale Gemeinschaft, durch die Kulturgemeinschaft begründetes Recht nicht fallen, wir stellen es fest, wir wollen es geltend machen und werden es natürlich von den Verhältnissen abhängen sehen, ob und wie weit diese Rechts-hoheit zur staatlichen Gebiets-hoheit sich ausgestalten wird.

Wichtig ist noch — und ich möchte gerade wegen des Zwischenrufes zunächst darauf zu sprechen kommen — Punkt 5 (erst): „Das in den bisherigen Ländern der ungarischen Krone gelegene geschlossene deutsche, dem deutschösterreichischen Staate unmittelbar angrenzende Siedlungsgebiet ist dem deutschösterreichischen Staatsgebiete einzuverleiben.“

Wir erheben hiermit in dieser Staatserklärung feierlich Anspruch auf die dem deutschen Gebiete unmittelbar angeschlossenen Gebiete Westungarns. Sie finden im Anhange III die deutschen Gemeinden in den Gespanschaften Preßburg, Wieselburg, Odenburg und Eisenburg aufgezählt. Sie weisen zusammen eine Bevölkerung von mehr als 370.000 Personen auf. Wir machen also, ins einzelne gehend, unseren Anspruch auf dieses geschlossene, an Deutschösterreich anschließende deutsche Sprachgebiet geltend.

Anderes steht es wiederum mit den deutschen Sprachgebieten im weiter gelegenen Ungarn, mit den Siedlungsgebieten der Deutschen im Banat und, wenn ich von Jugoslawien reden soll, in Syrmien, dann der deutschen Sachjen in Siebenbürgen, in der Zipß, in Nordungarn und einzelnen zerstreuten Gebieten, wie sie im alten Königreich Ungarn oder auch in dem nummehr dem Jugoslawischen Reiche sich einverleibenden Kroatien, Slawonien und Bosnien sich vorfinden. Auf alle diese Gebiete erheben wir den Anspruch eines nationalen Interessenbereiches. Wir vertreten hier unsere nationalen Interessen, darauf gegründet, daß hier eine unzerstörbare Volksgemeinschaft und sogar eine mehrhundert-jährige Reichsgemeinschaft bestanden hat. Unser Staat Deutschösterreich wird sich bemühen, ihren Bestand in Zukunft und ihre Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zu sichern. Das muß unsere Aufgabe bei dem Friedensvertrage sein, und, wenn es da nicht geht, später. Wir werden keinen Anspruch fallen lassen und wir werden im Sinne der Erklärung, die heute der Herr Staatskanzler unter Ihrem brausenden Beifall abgegeben hat, immer daran festhalten und es verteidigen, solange wir in der Lage sind, mit gesammelter Macht uns für diese Ansprüche einzusetzen.

Nun finden Sie weiter den Begriff des wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereiches Deutschösterreichs. Das ist kein Gebietsanspruch, auch kein Gebietsinteresse mehr, sondern wir haben ein Interesse daran, daß die seit undenklichen Zeiten bestehenden Verkehrs- und Handelsbeziehungen, die zurzeit bedroht sind, daß die volle Freiheit dieser Handels- und Verkehrswege, die wir für eine unserer Lebensnotwendigkeiten erklären, erhalten bleiben; wir erwarten, daß der Friedensschluß diesen wirtschaftlichen und kulturellen Interessenbereich Deutschösterreichs wahren werde. Sie finden also in den Begriffsbestimmungen „Staatsgebiet“, „zeitweiliger Rechtsbereich“, „nationaler Interessenbereich“ und „wirtschaftlicher und kultureller Interessenbereich Deutschösterreichs“ unser Staats- und Volksleben räumlich gegliedert. Das sind gewiß neue, aber mit vollem Inhalt erfüllte Begriffe, die wir zum Leben bringen wollen. Daher ist hier zum Schluß die Anweisung an den Staatsrat und alle ihm untergeordneten Behörden und Ämter, alles zu tun, damit nach diesen Grundsätzen das innerstaatliche Leben geordnet und die notwendigen völkerrechtlichen Abmachungen getroffen werden.

Nun habe ich noch ein einziges Gebiet zu behandeln, es ist jenes Gebiet, das ich im Reichsrate und auch in der Nationalversammlung vertrete, vor allem das Gebiet Ostra, Odersfurt, Witkowitz, das wichtige, mächtige Industriegebiet, das Ostra-Karwiner Kohlengebiet, dann Oßischlesien mit den deutschen Städten Teschen, Bielitz-Biala, Friedek, Gruscha, Oderberg mit dem Oderberger Bahnhof, mit dem allerwichtigsten Verkehrsknotenpunkt, die alle das Tor und der Schlüssel unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Deutschen Reiche sind.

Erinnern Sie sich, meine Herren, welche Kämpfe wir mit Ungarn im Ausgliche immer um den Anschluß bei Annaberg führen mußten, den wir ihm nicht geben wollten, welche Bedeutung für uns somit der Besitz dieses Verkehrslandes hat, wobei ich noch auf die Wasserwege mit dem Ausbau des Oderkanals und der Verbindung mit dem Weichselgebiet hinweisen will. Ich glaube, daß Deutschösterreich dieses Gebiet niemals entbehren kann. Es hat aber die gleiche Bedeutung auch für das tschecho-slowakische Reich und ebenso für Polen. Es ist höchst bemerkenswert, daß jetzt ein noch in den Formen eines friedlichen Wettbewerbes sich auslebender Kampf zwischen Polen und Tschechen in diesem Gebiete ausgebrochen ist, der in zeitweiligen Besitznahmen, manchmal in Vereinbarungen sich zeigt, bei denen vorderhand die Tschechen die Oberhand haben, weil sie früher rechtzeitig die wichtigen Gebiete besetzt haben. Sie sehen also, Tschechen und Polen erheben hier auch Ansprüche. Wir verlangen das als unseren alten Wirtschaftsbesitz. Odersfurt, Ostra, Witkowitz sind deutsche Städte mit deutscher Verwaltung. Selbst in

Ostau, einer zweisprachigen Stadt, haben die Deutschen eine Mehrheit über die Slawen zusammen genommen. Teschen ist eine alte, deutsch verwaltete Stadt, Bielitz ist eine uralte, von alten protestantischen Ansiedlern bewohnte und verwaltete Stadt, Friedek ist eine zumeist deutsche Stadt. Diese Städte und Oberberg und noch andere Städte Ostschlesiens sind deutsche Sprach- und Kulturgebiete von mächtigster Bedeutung. Wir können sie nicht aufgeben, aber wir sind bereit, mit Tschechen und Polen zu einem Einvernehmen zu gelangen, wenn gewissermaßen eine Neutralisierung dieses Gebietes statthände, derart, daß dieses einheitliche Wirtschaftsgebiet als zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet der drei Staaten mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung völkerrechtlich gestaltet werde. Diese Forderung vertritt der Staat Deutschösterreich schon jetzt und für den Friedensschluß. Also auch dieses wirtschaftlich wichtige und verkehrspolitisch für uns überaus notwendige Gebiet beanspruchen wir im Rahmen völkerrechtlicher Abmachungen.

Sie sehen, meine Herren, daß im wesentlichen unsere Hoffnungen und Erwartungen, Rechte und Ansprüche auf den Friedensschluß und den Friedensvertrag hingen. Wenn das Wort Wilsons von nationaler Selbstbestimmung und nationaler Geltendmachung nur irgendwie gelten soll, müssen auch die Rechte, die wir vermöge unserer nationalen Selbstbestimmung geltend machen und die nicht bloß in uralten Pergamenten und Urkunden verbrieft sind, sondern national, wirtschaftlich, kulturell gesicherte Rechte darstellen, zur Anerkennung gelangen. Mit dieser bestimmten Erwartung, daß mit Rücksicht auf die Entwicklung, die die Verhältnisse nehmen und die darauf deuten, daß die durch Macht und Gewalt uns aufgezwungenen Waffenstillstandsbedingungen nicht nur ihre Milderung, sondern ihre notwendige gerechte Bindung finden werden, mit der Hoffnung und Erwartung, daß das, was unser gutes Recht, unser begründeter Anspruch ist, zum Siege gelangen werde, schließe ich meine Ausführungen. Ich bitte das hohe Haus, somit seine Zustimmung zu erklären und zum Beschluß zu erheben: Erstens das Gesetz über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich und zweitens die von mir vorgelesene und in ihrem Inhalt erläuterte Staatserklärung. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Groß; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Groß: Meine Herren! Wir befinden uns, wenn ich nicht sehr irre, in der ersten Lesung eines Gesetzes. Der letzte Passus des Herrn Berichterstatters steht damit allerdings in

einem gewissen Widerspruch. Er hat nämlich ersucht, das hohe Haus möge zu diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben. Ich glaube, das ist in diesem Stadium wohl nicht möglich und muß dagegen entschieden Verwahrung einlegen. Ich glaube, die ganze erste Lesung ist zum mindesten etwas überhastet gemacht worden. Das Gesetz, das in Verhandlung steht, ist von allergrößter Wichtigkeit für die Zukunft, für die Existenz Deutschösterreichs. Der Herr Berichterstatter hat uns selbst in seinen einleitenden Worten gesagt, daß es sich hier um neue Rechtsbegriffe handle, die er uns kurz dargelegt hat. Uns ist dieser Entwurf erst hier beim Vertreten des Saales bekannt geworden. Es wäre wohl angezeigt gewesen, in diesem Fall die Bestimmung der Geschäftsordnung, betreffend die Verlesung und Mitteilung der Vorlagen, etwas genauer zu handhaben. Nun, meine Herren, das nur im Formalen.

Ich bin aber genötigt, zu diesem Entwurf das Wort zu ergreifen als der Vertreter von Iglau. Durch diesen Gesetzentwurf wird nicht allein die Sprachinsel Iglau, sondern werden auch andere Sprachinseln in ihrem nationalen Bestande in der schwersten Weise bedroht, daß von vorneherein der Staatsrat diese Sprachinseln und gewisse andere Einschüsse aus dem Staatsgebiete ausgeschlossen und sie dem zeitweiligen Rechtsbereiche zugewiesen hat. Ich bedauere dieses Vorgehen unendlich, ich bedauere namentlich auch, daß der Staatsrat die betreffenden Beschlüsse gefaßt hat, ohne die Vertreter der betreffenden Sprachinseln zu hören und zu befragen und ohne auf die Beschlüsse der betreffenden Sprachinseln auch nur im geringsten Rücksicht zu nehmen oder auch nur Antwort darauf zu geben. Die Gemeinden der Sprachinsel Iglau haben am 3. d. M. in feierlicher Versammlung ihre Zugehörigkeit zu Deutschösterreich proklamiert. Ich habe diesen Beschluß dem Staatsrate sofort zur Kenntnis gebracht, der Staatsrat hat aber auf diesen Beschluß keine Antwort gegeben, ja ihn nicht einmal der Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht; denn die summarische Kenntnisnahme von einer Reihe von solchen Beschlüssen, die bei der Erledigung des vorigen Gegenstandes der Tagesordnung kundgegeben wurden, kann ja nicht als eine wirkliche zur Kenntnisbringung solcher Beschlüsse gelten. Dieses Vorgehen bedauere ich entschieden und ich glaube gerade, wenn wirklich, was ich entschieden nicht glaube, ein solches Vorgehen in merito notwendig war, hätte man wenigstens die Sache in der Form entsprechend mildern können. Ich glaube, daß ich jetzt bei der ersten Lesung in die Einzelheiten der Vorlage nicht eingehen soll. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, daß dieser Beschluß, die Sprachinseln, insbesondere die Iglauer Sprachinsel, nicht als Gegenstand des deutschösterreichischen Staats-

gebietes zu behandeln, im Widerspruch steht mit dem in der ersten Sitzung der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse, da dort alle geschlossenen Siedlungsgebiete für Deutschösterreich in Anspruch genommen wurden. Ist ein Siedlungsgebiet von 50.000 erbgeseffenen Deutschen kein geschlossenes Siedlungsgebiet? Was denn dann, wenn es das nicht ist?

Ich will auch heute, entsprechend der Geschäftsordnung, keine meritorischen Anträge stellen, ich möchte mir aber den formalen Antrag zu stellen erlauben, daß der Ausschuß, dem dieses Gesetz zugewiesen wird — ich weiß nicht, welcher Ausschuß das sein wird, denn der Herr Berichterstatter hat nichts davon erwähnt —, beauftragt werde, bei der Beratung über die Stellung der Sprachinseln und der deutschen Minderheiten die Vertreter der betreffenden Gebiete als Experten beizuziehen. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht sonst noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. v. Tsch: Hohes Haus! Die Stellungnahme zu dem Antrage des Herrn Präsidenten Dr. Groß fällt mir nicht leicht. Ich bin Deutschmährer und kenne die Verhältnisse. Ich weiß, daß Jglau eine alte deutsche Stadt ist (Abgeordneter Dr. Groß: Es handelt sich nicht um Jglau allein!), ich weiß auch, daß es sich auch um große Sprachinseln in Deutschmähren handelt. Andererseits aber steht fest, daß es in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem geschlossenen deutschen Sprachgebiet ist, daß es sogar durch die beträchtliche Entfernung von den geschlossenen deutschen Sprachgebieten Südmährens, Westböhmens oder Nordmährens getrennt ist. Es ist tatsächlich eine Sprachinsel im eigentlichen Sinne des Wortes, es ist kein Enklave, sondern es ist eine wirkliche Sprachinsel.

Es ist die Frage, ob wir hier die Gebietshoheit auf dieses Gebiet erstrecken und ausdehnen können; ob wir's können. Deshalb steht es in einem gewissen Widerspruch mit dem Begriffe, den hier die Staatserklärung und auch das Gesetz nimmt, indem als Staatsgebiet jene Gebiete erklärt werden, wo eine unmittelbare Gebietshoheit ausgeübt werden kann und soll. Deshalb hat man es in das Gebiet der Rechtsbereiche genommen, weil man in die Staatshoheit, die auch die Gesetze Deutschösterreichs dort geltend erachtet, auch die Vertretung dieses Gebietes in die Nationalversammlung aufnimmt, sich aber vorbehält, diese Rechtsansprüche auf völkerrechtlichem Wege, namentlich beim Friedens-

schlusse, geltend zu machen. Es ist eine Frage, ob man in der Lage ist, etwas, was man nicht besitzt, was man nicht in seine Macht bringt, worüber man seine Gebietshoheit tatsächlich nicht ausüben kann, für sich in Anspruch zu nehmen. Mir als Deutschmährer fällt es schwer — ich sage es offen —, dem entgegenzutreten, ebenso wie ich früher von Brünn und Olmütz erwähnte, die uralte deutsche Gemeinwesen sind und auf eine vielhundertjährige Geschichte und Volksgemeinschaft zurückblicken können. Es ist gewiß mit schwerstem Herzen im Staatsrate der Beschluß gefaßt worden, diese Städte nicht als Staatsgebiet, sondern nur als Rechtsbereich aufzunehmen. Sie mögen bedenken, daß der Beschluß des Staatsrates, wenn er auch mit allen gegen eine Stimme gefaßt wurde, niemand leicht geworden ist, andererseits aber müssen Sie sich auch die tatsächlichen Verhältnisse vor Augen halten und bedenken, wie schwierig sich die Verhältnisse in den von uns in Anspruch genommenen deutschen Sprachgebieten Böhmens, Nordmährens und Schlesiens gestalten. Wenn wir auch, theoretisch möchte ich sagen, diese Gebiete in das Staatsgebiet aufnehmen, so ist damit sachlich nicht allzuviel geholfen. Es ändert sich nichts gegenüber der zweiten Bestimmung, weil das auch im Grunde genommen nichts anderes ist als die Wahrnehmung eines staatlichen, eines nationalen Interesses, dessen Rechtsdurchsetzung wir uns von den völkerrechtlichen Abmachungen in der Friedenskonferenz erwarten, für das auch alles, was uns an Mitteln zur Verfügung steht, wir zu Hilfe nehmen werden.

Nun meinte Herr Präsident Dr. Groß, es wäre ein Versehen gewesen, die Vertreter der Sprachinseln nicht zu hören und als Experten zu empfangen. Über die sachlichen Fragen irgendwelche Aufschlüsse zu erhalten von den unmittelbaren Interessenten, von den Bewohnern der Sprachinseln, ist ja, ich möchte sagen, überflüssig. Über das Sachliche sind wir ja unterrichtet. Und ich wüßte auch nicht, was uns von den Jglauern und von Steckenern Neues gebracht werden könnte, im Gegenteil, wir werden alles tun, um, wie es in der Vorlage steht, unsere Hoheit, die Hoheit des Staates Deutschösterreich, völkerrechtlich und verfassungsrechtlich sicherzustellen, um ihre politisch-nationalen Rechte geltend zu machen; sie bleiben auch den gesetzlichen Behörden von Deutschösterreich unterstellt. In dem Moment, wo es uns möglich ist, den Rechtsanspruch zu einem Machtanspruch auszugestalten, sind sie aus dem Rechtsbereiche in dem Machtbereich und dem Staatsbereich unseres Staates angelangt. So stehen die Dinge.

Herr Dr. Groß hat gemeint, man möge den Gegenstand einem Ausschusse zuweisen — in Betracht käme der Verfassungsausschuß (Ruf: Der Verwaltungsausschuß!) ... der Verfassungsausschuß, und

zwar deshalb, weil es sich um eine verfassungsrechtliche, staatsrechtliche Frage handelt, welche für uns gegenwärtig von der größten Wichtigkeit ist. Es wäre ja möglich, diese Frage noch einmal dem Verfassungsausschusse zuzuweisen und ich muß das dem Beschluß des Hauses überlassen. (*Abgeordneter Teufel: Eine Vereinfachung ist es, daß er nicht zugewiesen wird!*) Allerdings dürfen wir nicht übersehen, daß wir schon sehr viel Zeit mit der Feststellung des Staatsgebietes verloren haben, und wir haben dadurch in jenen Gebieten, die unbedingt und unmittelbar für unsere Gebietshoheit in Betracht kommen, schon eine große Unsicherheit. Die Schwierigkeiten, die sich in der letzten Zeit auf diesem Gebiete ergeben haben und die sich noch immer steigern, beruhen nicht zum mindesten darauf, daß man nicht weiß, was dem Staatsgebiete Deutschösterreichs zugehört. Mit allgemeinen Redensarten vom geschlossenen Siedlungsgebiet usw. kommt man da nicht weiter. Wir müssen da Gerichtsbezirke, wir müssen Gemeinden bezeichnen, auf die wir den Anspruch unserer Gebietshoheit erstrecken. Ich glaube nicht, daß angesichts der Stellungnahme des Staatsrates, die, wie ich bereits erwähnt habe, eine nahezu einstimmige war, unter dem Drucke der Verhältnisse eine wesentliche Änderung in dieser Beziehung durch die Nationalversammlung herbeigeführt werden soll. Ich muß daher mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer nahen Entschließung das hohe Haus bitten, dem Gesetze seine Zustimmung zu erteilen.

Anders steht es mit der Staatserklärung. Die Staatserklärung kann dem Verfassungsausschuss zugewiesen werden, weil es damit vielleicht auch möglich ist, Begriffsbestimmungen, wie Interessenbereich, nationale Rechtsbereiche usw., besser auszuarbeiten und manchen Wünschen Rechnung zu tragen, die auch von Seiten des Herrn Dr. Groß zum Ausdruck gebracht wurden.

Ich muß daher auf dem Standpunkte beharren, daß dem Antrage des Staatsrates entsprochen werde. Der Staatsrat, als dessen Berichterstatter ich hier erscheine, hat beantragt, daß das Gesetz, betreffend die Stellung, den Umfang, die Grenzen und die Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, in der heutigen Sitzung in der ersten, zweiten und dritten Lesung auf einmal erledigt werde. Im Sinne dieses Beschlusses des Staatsrates habe ich hier meinen Antrag gestellt und beharre auf demselben.

Abgeordneter Dr. **Groß**: Ich bitte um das Wort zur formalen Geschäftsbehandlung!

Präsident Dr. **Dinghofer**: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Groß das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß**: Ich erlaube mir, zunächst an den Herrn Präsidenten die Anfrage zu stellen, ob wir in der ersten, in der zweiten oder in der dritten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes stehen. Drei Lesungen auf einmal können wir ja doch nicht vornehmen.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Wir stehen in der ersten Lesung.

Abgeordneter Dr. **Groß**: Also gut. Wenn wir aber in der ersten Lesung stehen, dann ist es nicht möglich, wie es der Herr Berichterstatter getan hat, die sofortige Annahme des Gesetzes zu beantragen. Wenn eine erste Lesung stattfindet, dann ist es nach der Geschäftsordnung nur zulässig, Anträge auf Zuweisung an einen Ausschuss zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat der Präsident den betreffenden Gesetzentwurf einem Ausschusse zuzuweisen. Aber in der ersten Lesung ohneweiters ein Gesetz anzunehmen, ist nach der Geschäftsordnung des alten Parlaments, die nach den Beschlüssen der ersten Sitzung der Nationalversammlung sinngemäß Anwendung zu finden hat, unzulässig. Überdies muß ich darauf aufmerksam machen, daß es ganz unmöglich ist, dieses Gesetz von der Staatserklärung loszulösen, das eine dem Ausschuss zuzuweisen und das andere nicht, denn sie stehen in einem vollständig untrennbaren Zusammenhang. Es kann der Ausschuss morgen zusammentreten und er kann die Arbeit morgen machen. Berufen wir also den Ausschuss für morgen ein. Wie dringend die Sache ist, weiß ich sehr gut und ganz genau, aber mit solchen Kunststücken dürfen Sie nicht anfangen!

Präsident Dr. **Dinghofer**: Mit Rücksicht darauf, daß von einem Mitgliede des Staatsrates im Sinne der Geschäftsordnung Widerspruch dagegen erhoben worden ist, daß wir die zweite und dritte Lesung sofort vornehmen, bin ich nicht in der Lage, dieselben zuzulassen, sondern behandle den Gegenstand als lediglich in der ersten Lesung erledigt und werde ihn dem Verfassungsausschusse mit dem formalen Antrage des Abgeordneten Dr. Groß zuweisen, der Ihnen ja bekannt ist (*Ruf: Frist beantragen!*), aber mit befristeter Berichterstattung, und zwar bis längstens Donnerstag nachmittag. (*Zustimmung.*) Damit sind die Herren einverstanden? (*Rufe: Ja!*) Dann ist in diesem Sinne der Antrag angenommen.

Wir sind mit diesem Gegenstande fertig und kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung: Ersatzwahlen zum Staatsrat. Darf ich die Herren bitten, die Stimmzettel abzugeben und die Kanzlei ersuchen, die Stimm-

zählung vorzunehmen? (Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Das Ergebnis der Wahl wird im Laufe der Sitzung bekanntgegeben werden.

Meine Herren! Wir kommen jetzt zum letzten Punkt der Tagesordnung: Wahl von je zehn Mitgliedern des Verfassungs-, Justiz-, Finanz-, Verwaltungs-, Heeres-, Wahlgesetz- und des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Nach § 64 unserer Geschäftsordnung wäre es notwendig, daß diese Wahlen mit Stimmzettel vorgenommen würden. Nun war es heute mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, unter denen wir hier gearbeitet und getagt haben, technisch unmöglich, diese Stimmzettel herzustellen. Ich erlaube mir daher den Vorschlag zu machen, daß die verschiedenen Ausschüsse mittels Zuzuf gewährt werden. Ich kann aber diesen Vorschlag nur dann zur Durchführung bringen, wenn die Herren einstimmig mit diesem Vorschlag, daß die Wahlen durch Zuzuf erfolgen, einverstanden sind. Dann setze ich mich über die Geschäftsordnung hinweg. Wird also ein Widerspruch gegen diesen Vorwurf erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Ich nehme sonach an, daß die verehrten Herren einverstanden sind. (Zustimmung.)

Für den Wahlausschuß wären vorzuschlagen die Herren: Kemetter, Widholz, Schäfer, Schlegel, Barrer, Einspinner, Wollet, Albrecht, Knirsch, Heine.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Der Vorschlag erscheint angenommen.

Für den Verfassungsausschuß wären vorzuschlagen die Herren: Winter, Schacherl, Schlegel, Huber Michael, Huber Franz, d'Elvert, Herold, Kuranda, Kofler und Erler.

Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, der Vorschlag ist daher angenommen.

Für den Verwaltungsausschuß wären vorzuschlagen die Herren: Neumann, Kessel, Hagenhofer, Eisterer, Diwald, Dent, Kroy, Hock, Stölzel und Hueber.

Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, der Vorschlag ist angenommen.

Für den volkswirtschaftlichen Ausschluß die Herren: Skaret, Muchitsch, Brandl Alois, Wagner (Steiermark), Baunegger, Rittinger, Schürff, Rieger Alois, Goll, Pruska.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, der Vorschlag ist angenommen.

Für den Justizauschuß die Herren: Hillebrand, Rieger Eduard, Fuchs, Stumpf, Wohlmeyer, d'Elvert, Mühlwerth, Neumann-Walter, Barbo, Stölzel.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, der Vorschlag ist daher genehmigt.

Für den Finanzausschuß wären vorzuschlagen die Herren: Siegele, Eisenhut, Loser, Kraft, Kraus, Hummer, Schiegl, Polke, Zeltschit und Oberleithner.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, der Vorschlag ist daher angenommen.

Für den Ausschluß für Heerwesen wären folgende Herren vorzuschlagen: Guggenberg, Pichler, Niedrist, Neutenfel, Mühlwerth, Malik, Skaret, David, Heilinger, Kagele.

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, der Vorschlag ist daher angenommen. (Ruf: Ersatzmänner!) Die Ersatzmänner können ja später namhaft gemacht werden. Wir müssen jetzt trachten, daß die Ausschüsse möglichst rasch zu den Arbeiten kommen.

Ich bringe weiters zur Kenntnis, daß bei den Ersatzwahlen in den Staatsrat mit allen 141 abgegebenen Stimmen gewählt wurden, und zwar als Mitglieder die Herren Abgeordneten: Dr. Ellenbogen, Tro, Dr. Bodirsky, Lufsch, Gruber, Dr. v. Langenhan, Dr. Renner; als Ersatzmänner die Herren Abgeordneten: Seliger, Reschmann, Kagele, Heine, Grim, Dr. Schürff, Neutenfel, Tomschit, Leuthner.

Meine Herren! Wir kommen zum Schlusse der Sitzung. Die Sitzung hat in etwas ungewöhnlicher Weise stattgefunden. Trotzdem haben wir die Tagesordnung, die wir uns vorgenommen haben, zu Ende beraten. (Beifall.) Wir haben dadurch zum Ausdruck gebracht, daß wir fest entschlossen sind, die schwere Aufgabe, die auf uns lastet, zu einem guten Ende zu führen, zum Wohle des Volkes. (Beifall.)

Nun aber höre ich, daß von einer Seite die Behauptung aufgestellt wurde, daß vom Parlamente aus geschossen worden sei. Ich fühle mich verpflichtet, hier die Gelegenheit zu benützen, um festzustellen, daß dies eine Unwahrheit ist und daß nicht ein Schuß aus dem Hause abgegeben wurde. (Lebhafte Zustimmung.)

Damit schreite ich zum Schlusse der Sitzung und schlage vor, den morgigen Tag und ebenso den Donnerstag Vormittag für die Arbeiten der Ausschüsse freizugeben, so daß die nächste Sitzung Donnerstag nachmittags 3 Uhr stattfinden würde, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verfassungsausschusses:

- a) über das Gesetz und die Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes;
- b) über das Grundgesetz über die richterliche Gewalt;
- c) über das Gesetz, betreffend die Staatsbürgererschaft;

2. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern.

Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben?

Staatsnotar Dr. **Sylvestor**: Ich schlage vor, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung doch auch die Beratung der Amnestievorlage zu setzen, weil der Vorschlag gemacht wurde, daß die Amnestie nicht im Staatsrat, sondern in der Nationalversammlung beschlossen werden soll.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Es wird der Antrag gestellt, daß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung auch noch die Beratung der Amnestievorlage gestellt werde.

Wünscht jemand dazu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß keine Einwendung besteht.

Wird noch eine Einwendung gegen die Tagesordnung, wie sie vorgeschlagen wurde, erhoben?

Abgeordneter Dr. **Waber**: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, daß in der Bevölkerung verbreitet wird, daß Präsident Seitz hier im Hause gefangenengefesselt worden ist. Von der anderen Seite wird gesagt, daß deshalb die Rote Garde dem Präsidenten Seitz zu Hilfe kommen wollte. Ich glaube, es ist zweckmäßig, festzustellen, daß auch das nicht wahr ist.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Ich möchte noch beifügen, daß morgen um 10 Uhr vormittags die Konstituierung der verschiedenen Ausschüsse stattfindet. (Abgeordneter **Kuranda**: Ich bitte um das Wort!)

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Kuranda das Wort.

Abgeordneter **Kuranda**: Herr Präsident hatten die Güte, zu versichern, daß morgen die Ausschusstätigkeit beginnen soll. Nun sind wir uns nicht im Klaren darüber, welche Lokale den einzelnen Ausschüssen zugewiesen sind, und es wäre vielleicht gut, uns das bekanntzugeben, beziehungsweise mitzuteilen, wo das bekanntgegeben wird.

Präsident Dr. **Dinghofer**: Die Ausschüsse werden von der Kanzlei eingeladen und die Kanzlei wird infolgedessen auch den verschiedenen Ausschüssen sofort ein bestimmtes Lokal zuweisen.

Wenn keine weitere Einwendung mehr erhoben wird, so nehme ich an, daß die Herren mit der Tagesordnung und mit der Zeit und Stunde der nächsten Sitzung einverstanden sind und schließe hiermit die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 5 Minuten abends.